Die

reformierten Gemeinden

in

Erlangen.

Rechtliche Stellung derselben.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königl. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Dennler,
Rechtspraktikant.

Erlangen 1893.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0108

Einleitung.[1])

Die reformierten Gemeinden in Erlangen scheiden sich in eine französisch- und in eine deutsch-reformierte, je nachdem die ersten Glieder derselben französischer oder pfälzischer Abkunft waren.

Ursache der Gründung war bei beiden dieselbe: Drangsal und Leiden, denen die Bekenner des reform. Glaubens in ihrem Heimatlande ausgesetzt waren.

Die französische Gemeinde ist die ältere, sie geht in ihrer Entstehung der deutschen um einige Jahre voraus.

Die nächste Veranlassung zur Bildung der französischen Gemeinde war die unterm 11. Okt. 1685 in Frankreich erfolgte Aufhebung des Edikts von Nantes, wodurch den Reformierten die bis dahin gewährte Freiheit der Religionsübung wieder entzogen wurde und infolge deren die Leiden und Drangsale, die die Reformierten schon vor diesem Zeitpunkte um ihres Bekenntnisses willen in Frankreich zu erdulden hatten — wir erinnern nur an die sog. Dragonaden — sich ins Uebermass häuften;[2]) hatten schon vor dem 11. Okt.

---

1) Als Hauptquelle für die erste Geschichte der reformierten Gemeinden dienen die im Bamberger Kreisarchiv aufbewahrten sog. „Erlanger Acten" (E A.). — Vgl. d. Näheren: Ebrard, Christian Ernst, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth. Die Aufnahme reform. Flüchtlingsgemeinden in ein lutherisches Land 1686—1713. Gütersloh 1885. — Schanz, Zur Geschichte der Colonisation u. Industrie in Franken. Erlangen 1884. — Lammers, Geschichte der Stadt Erlangen. 1843. — Kraussold, Geschichte der ev. Kirche im ehem. Fürstenthum Bayreuth. Erlangen 1860.

2) Ein anschauliches Bild dieser Leiden und Drangsale gibt die

1685 Reformierte zahlreich Frankreich verlassen und sich nach der Schweiz begeben, so steigerte sich nach der Aufhebung des Edikts von Nantes der Zuzug dahin derartig, dass das kleine Ländchen der Schweiz diesem Andrange nicht mehr genügen konnte; sie mussten sich nach andern Zufluchtsorten umsehen; und sie fanden solche ausser in den Niederlanden, Grossbritannien, Mark Brandenburg, Dänemark, Württemberg u. A. auch in den Landen des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth.

An den Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth trat zuerst im Jahre 1681 die Frage der Aufnahme französischer Flüchtlinge in seinen Landen heran; man hatte nämlich von der Schweiz aus eine diesbezügliche Bittschrift an den Markgrafen gesandt; doch sollte dieses Gesuch noch von keinem Erfolg gekrönt sein; Grund der ablehnenden Haltung des Markgrafen wird wohl der Widerstand des protest. Consistoriums in Bayreuth gewesen sein, den dasselbe einer Aufnahme der Reformierten in den Markgräflichen Landen entgegensetzte;[1]) das Consistorium hebt

---

sog. von dem Pastor du deserte Jean de la Porte und dem Advokaten Brousson in lateinischer Sprache verabfasste und an alle evang. Fürsten gerichtete Epistola; vgl. d. Näheren: Benoit, histoire de l'edit Nantes. Delft 1693. — Charles Drion, hist. chronologique de l'église protest. de France. Paris 1855. — de Felice, hist. des protestants de France. Paris 1851.

Zur Charakteristik möge hier eine Stelle aus einem Schriftstück der damaligen Zeist dienen, worin es heisst:

„. . . apres la demolition des nos temples en France, l'interdiction „de notre Religion et la revocation enfin de l'Edict de Nantes en „mois d'octobre de l'an 1685 on vit sortir de toutes partes un grand „nombre de Reformés, soit pour se mettre à couvert de la fureur „des Dragons, qui faisaient aller par force les gens à la Messe, „soit pour chercher des asyles où ils puissent continuer à servir „Dieu selon les mouvements de leur conscience . . .“

1) Das consistoriale Gutachten findet sich in den „Erlanger Akten“ (E. A.) Bd. I, f. 3; abgedruckt bei Schanz a. a. O. Th. II, Beil. 2, S. 2—3.

unter andern Gründen, die es gegen eine Aufnahme der Reformierten vorbringt, besonders hervor: nur das Land blühe, welches mit seinem Landesherrn eine wahre Religion habe, und ganz besonders spreche gegen die Reformierten ihre Art, sich in einem Lande einzunisten und die eigentlichen Bewohner zu vertreiben. [1])

Eine Aenderung in der ablehnenden Haltung des Markgrafen trat im Jahre 1685 ein, eine Wendung, die wahrscheinlich auf einen Franzosen Namens Ms. du Cros zurückzuführen ist, der damals am Markgräflichen Hofe sich aufhielt. Dessen Einfluss ist es zu verdanken, dass jetzt die wiederholte Bitte der Reformierten um Aufnahme in der Markgrafschaft keine vergebliche war. [2])

---

1) „. . Ist der Reformierten Gemüth bekand, dass sie mit der Zeit, wenn sie sich eingenistet, gemeiniglich die alten Inngesessene aus ihren Land und Güttern zu vertreiben pflegen.“ E. A. a. a. O.

2) Ein Einblick in ein Rescript aus damaliger Zeit erklärt uns diese Wendung; es heisst darin u. A.: „. . . sind wir bewogen worden von oberwehnten aus Frankreich exulirenden Reformierten, welchen ohnedem als Nechsten und Mit-Christen in allen Dingen nach Erheischung göttlichen Worts und Ermahnung unsers allertheuersten Heyland, dass, was man wolle, dass die Leuthe einem thun, man ihnen wiederthun, und was man wolle, dass die Leuthe einem nicht thun, man ihnen auch nicht thun solle, alle christliche Liebes-Bezeugung auch in Ansehung ihrer erleidenden fast unerhörten Trangsal und Verfolgung zu erweisen, man schuldig ist, auf ihr flehentliches Ansuchen eine heußliche Niederlassung in etlichen Aemtern zu geben, ... auch könnte dadurch Gelegenheit gegeben werden für Einführung neuer Industrien in Erlangen . . . . damit sie unsern Unterthanen theils zu außlänglicher Gewerb-Fortsetzung Anlaß geben; und was sie in fremden Orten besser und tauglicher in Handwerken u. Fabricierung der in gemeinen Leben notig und nützlichen Manufacturen erlernet, ihnen und ihren Kindern und Dienstboten, welche etwa Lust darzutragen, hinnwiederum lehren, theils selbst einige Commercien umb der Natur und der Eigenschaft des Landes proportionierte Handlung einziehen . . .“ (Deutsch-ref. Presbyterialarchiv).

Dank dem diplomatischen Geschick des Ms. du Cros gediehen die Verhandlungen bezüglich der Aufnahme der Reformierten trotz heftiger Opposition des protest. Consistoriums, das nach wie vor auf seinem feindseligen Standpunkte verharrte, und eines geh. Staatsrats, Namens Joh. Conrad v. Scheres, genannt Zieritz, endlich zu einem glücklichen Abschluss.

Die verschiedenen Kämpfe zu schildern, die sich aus diesen entgegengesetzten Anschauungen entwickelten, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit; es möge genügen anzuführen, dass Markgraf Christian Ernst unentwegt seinem einmal gefassten Entschluss zugunsten der Reformierten treu blieb, wozu besonders der Umstand beitrug, dass auch der grosse Kurfürst seinem Unternehmen wohlwollend gegenüber stand, [1]) der auch in der Folgezeit dem Beginnen des Markgrafen seine wärmsten Sympathieen zuwendete. [2]) Der Beifall dieses weitschauenden Fürsten mochte es, wie gesagt, auch gewesen sein, der den Markgrafen in dem einmal begonnenen Werke nicht still stehen liess, obwohl, wie schon oben erwähnt, sowohl von Seiten des Bayreuther Consistoriums, als auch aus der nächsten Umgebung des Markgrafen und seitens der Bewohner von Erlangen selbst mannigfache Stimmen gegen das Projekt des Markgrafen laut wurden; Beschwerden von seiten des Consistoriums und der Stadt Erlangen gegen die durch die Reformierten veranlassten Unzuträglichkeiten liefen beim Markgrafen ein, [3])

---

1) In einem Brief des grossen Kurfürsten an den Markgrafen vom 28. Nov. 1685 heisst es: „. . gleichwie nun Ew. Lbd. rühmlich und woll daran gethan, daß Sie dieser armen Leute in Ihrer so großen noth und bedrängnüs sich erbarmet, und denenselben ein asylum und auffenthalt in dero Landen verstattet . .;“ der grosse Kurfürst versichert dann den Markgrafen, falls die Krone Frankreich Schwierigkeiten machen würde, noch ausdrücklich seines Schutzes und kräftigen Vertretung.

2) Siehe Beilagen I.

3) Vgl. unten Beilage II, III und IV.

und dieser musste noch im Jahre 1702 sich gegen die Verdächtigungen, als begünstiger auf Kosten seiner eingesessenen Unterthanen die Franzosen, energisch verwahren. [1])

Schon unterm 7. Dez. 1685 hatte Christian Ernst den Franzosen, die bereits in grosser Anzahl in den Markgräflichen Landen, und insbesondere in Erlangen sich niedergelassen hatten, die ersten Privilegien erteilt. [2])

Darnach werden die Réfügiés unter den Schutz des Markgrafen aufgenommen mit denselben Rechten und Freiheiten, „dout jouissent nos autres Sujets“; sie erhalten freies Niederlassungsrecht; als Orte zur Ansiedelung werden Erlangen, Baiersdorf, Neustadt, Hof, Culmbach, Dachsbach, Münch- und Frauenaurach vorgeschlagen; am Niederlassungsorte wird ihnen freie Ausübung ihrer Religion gewährt; zugleich wird ihnen das Recht gegeben, auf ihre Kosten sich Pfarrer und Lehrer zu bestellen; zuverlässigen Leuten werden Vorschüsse zur Errichtung einer Manufaktur versprochen; für ärmere Familien und Arbeiter will der Markgraf das Mietgeld für die ersten 3 Monate bezahlen; jedem ist es erlaubt, Häuser zu bauen, das Baumaterial und der Platz wird vom Markgrafen unentgeldlich abgegeben; ebenso steht jedem das Recht zu, Grundbesitz in beliebiger Grösse zu erwerben; für die neu gegründeten Manufakturen wird eine 10jährige, für die Kaufleute eine 5jährige Steuerfreiheit gewährt; sämtlichen Reformierten ist es erlaubt, im ganzen Lande Handel zu treiben, alle Messen zu besuchen, ohne dass sie während der ersten 10 Jahre irgend welche Abgaben zu entrichten brauchen; den gewöhnlichen Gerichten bleiben die Franzosen unterstellt, aber es wird ihnen erlaubt, in jedem einzelnen Fall sich an den Markgrafen zu wenden; es steht ihnen das Recht zu, sich zu diesem Behuf einen Anwalt zu halten, der beider Sprachen mächtig ist;

---

1) E. A. X, 266.

2) Diese Deklaration findet sich bei Schanz a. a. O. Th. II S. 6—5 Beil. 5 abgedruckt.

Streitigkeiten zwischen Franzosen und Deutschen werden in letzter Instanz vom Fürsten entschieden.

Die eigentliche Bildung einer reform. Gemeinde in Erlangen vollzog sich jedoch erst einige Jahre später durch die Deklaration vom 15. August 1687.

Durch diese Deklaration erst wurde der reformierten Gemeinde in kirchenpolitischer und staatsrechtlicher Beziehung feste Gestalt und Form gegeben, und diese ist es, welche die Grundlage für die rechtliche Stellung der reform. Gemeinde nach aussen bildet.

Die Deklaration vom 15. Aug. 1687 war auch grundlegend für die Deklaration vom 21. Febr. 1693.[1])

Durch diese wurde den Pfälzischen Reformierten, die nach der Verwüstung ihres Heimatlandes durch die Horden Ludwig XIV. dasselbe verlassen, und dem Beispiele der Franzosen folgend sich in die Lande des Markgrafen Christian Ernst geflüchtet hatten, die gleichen Privilegien verliehen, die einige Jahre vorher schon den Franzosen gewährt worden waren.[2])

Diese beiden Deklarationen vom 15. Aug. 1687 und vom 21. Febr. 1693 sind demnach für die beiden reformierten Gemeinden in staatskirchenrechtlicher Beziehung Normativgesetze und sind noch heute, wie schon oben erwähnt, wenigstens zum Teil, die Basis für die rechtliche Stellung der Gemeinde nach aussen. Die Rechte der reform. Gemeinden auf Grund dieser beiden Declarationen, die Wandlungen dieser Rechte im Laufe der Zeiten und die Gestaltung derselben in der Gegenwart darzustellen, soll der Zweck des Nachstehenden sein.

---

1) Siehe Beilage V.

2) Die Aufnahme der Pfälzischen Reformierten in den markgräfl. Landen vollzog sich nach der bereits erfolgten Niederlassung der Franzosen in ruhigeren Bahnen, ohne nennenswerten Anstand; es kann deshalb eine eingehendere Darstellung dieser Vorgänge hier unterbleiben.

I.

Die Markgrafenzeit.

Nach der Declaration vom 15. Aug. 1687, bezw. 21. Febr. 1693 ist die rechtliche Stellung der reform. Gemeinden folgende:

Die Gemeinden geniessen das Recht der freien öffentlichen Religionsübung und zwar in einem vom Markgrafen eigens erbauten und ihnen geschenkten Tempel mit dem Recht der Glocken. [1])

Sie stehen jeder andersgläubigen kirchlichen Gewalt oder Behörde unabhängig gegenüber, eine Berührung mit der lutherischen Kirche, eine Unterordnung unter das protest. Consistorium in Bayreuth gibt es nicht. Da ausdrücklich im Art. 4 der Decl. vom 15. Aug. 1687 anerkannt ist, dass für die Gemeinden keine andre Kirchenordnung als ihre eigene

---

1) Art. I der Deklaration von 15. Aug. 1687:

„En premier lieu Nous avons confirmé et confirmons par ces presentes signées de Nôtre main et scellées de Nôtre grand scau la liberte de l'exercice public de la Religion Reformée au lieu d'Erlang, que nous avons ci devant accordé par Nos precedentes declarations aux refugiés de France, qui sont établis ou s'etabliront à l'avenir dans Nos etats, à fin qu'ils en jouissent sans aucun empéchement eux & leurs successeurs conformement à la confession de foy des eglises Reformées de France, et suivant leur discipline ecclesiastique au quel effet Nous leur avons permis de faire leurs assemblées de pieté dans le nouveau & grand temple que Nous leur faisons construire à nos depens au dit lieu, lorsqu'il sera achevé, lequel Nous leur donnons en pour don pour eux et pour leurs heritiers à perpetuité, ensemble la place, sur laquelle il est bâti, exempte de toutes charges, subsides, hypotheques & autres impositions generalement quel quonques de present & à l'avenir, & au cas que dans la suite du temps le dit temple ne fut pas suffisant pour contenir les dits refugiez, Nous voulons bien, qu'ils en fassent bâtir un autre au dit lieu d'Erlang à leurs frais & dépens.“

massgebend sein solle, so geniessen demnach die Gemeinden bezüglich ihres innern Lebens ungestört ihre auf der reform. Presbyterial- und Synodalverfassung beruhende Kirchenordnung [1]) und zwar ist hiebei für die französische Gemeinde die Discipline des Eglises Reformées de France von 1653 und für die deutsche Gemeinde die Chur-Pfälzische Presbyterialordnung von 1681, neugedruckt 1724, massgebend.

Im Einzelnen ist darnach die innere Verfassung der reformierten Gemeinden folgende:

Die Gemeinden üben das unbeschränkte Recht der Selbstverwaltung. [2]) Die Organe dieser Selbstverwaltung sind: [3])

1) der Kirchenvorstand, welcher den Namen Presbyterium, Consistorium, Sénat ecclesiastique führt, und

2) die Gemeindeversammlung.

---

1) Art. IV der Decl. a. a. O.: „Nous voulons que dans tous les lieux, ou l'exercice public de la dite religion est, on pourra être permis, les François refugiez ne puissent être contraint pour quelle cause ou pretexte que ce soit, de reconnaitre aucun autre gouvernement ecclesiastique que celui de leur discipline, ni obligez d'observer aucune coutûme, qui y pourroit être contraire: & lorsqu'il s'agira d'assembler le peuple, qu'ils le pourront faire au son de la chloche . ."

2) Art. V der Declaration: „Lorsqu'il s'agira de faire observer leur discipline ecclesiastique, d'appeller des nouveaux pasteurs, ou de recevoir des proposants au saint ministere, ils pourront tenir pour cet effet leur senat ecclesiastique, colloque ou synode dans tous les lieux de l'etablissement de l'exercice public pour y choisir, élire, appeller & recevoir les pasteurs, qu'ils jugeront capables, lesquels à la requisition qui en sera par eux faite, seront confirmez incessament par Nous, & en cas d'absence par Nôtre conseil sans aucun delai, qui envoiera la dite confirmation, trois jours apres que la requisition (ou insinuation) lui en aura esté faité, passé lesquels, les dits pasteurs rempliront les fonctions de leur charge."

3) Bemerkt sei, dass bei der Darstellung des inneren Verfassungslebens zunächst immer nur die deutsch-reform. Gemeinde in Betracht kommt. Diesbezügliche Verschiedenheiten bei der französischen Gemeinde werden besonders erwähnt.

I. Das Presbyterium.

Dieses stellt das eigentliche Selbstverwaltungsorgan dar; es setzt sich zusammen aus geborenen und gewählten Mitgliedern.

Gebornes Mitglied ist immer der jeweilige Pfarrer, der auch zugleich den Vorsitz führt; während die übrigen Mitglieder, sechs an der Zahl, die Mitgliedschaft durch Wahl erwerben; Wahlkörper hiefür ist die Gemeindeversammlung, doch ist dieser die Wahl nicht absolut freigegeben, sondern sie ist beschränkt auf die vom Presbyterium vorgeschlagenen Kandidaten, und zwar werden von diesem bei Erledigung 1 Presbyterstelle drei, bei Erledigung von 2 Stellen vier Kandidaten aufgestellt; auf diese ist die Wahl beschränkt, da bei der schriftlichen und geheimen Abstimmung nur die Stimmzettel gelten, die auf einen der Vorgeschlagenen lauten; unbeschriebene oder nicht Vorgeschlagene bezeichnende Zettel werden nicht berücksichtigt; die Wahl selbst erfolgt mit relativer Majorität, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Doch gilt diese Wahlform nur für die deutsch-reform. Gemeinde; anders ist es bei der franz.-reform. Gemeinde; hier ist bei der Presbyterwahl selbst die Gemeindeversammlung nicht beteiligt: das Presbyterium ergänzt sich durch Kooptation. [1])

Bei beiden Gemeinden erfolgt aber die Wahl auf Lebenszeit, natürlich nur unter der Bedingung, dass nicht Ereignisse eintreten, die der Stellung eines Presbyters zuwider; in solchem Fall kann jederzeit der Ausschluss aus dem Pres-

1) „An Orten, wo die Ordnung der Discipline noch nicht ein„gerichtet ist, soll die Wahl sowohl der Ältesten als der Diacres „(Kassier) durch allgemeine Abstimmung der Gemeinde, die Pastoren „inbegriffen vollzogen werden; wo aber die Kirchenordnung schon „besteht, ist es Sache des vorhandenen Presbyteriums samt den „Pastoren, die geeigneten Männer mit ausdrücklicher Anrufung Gottes „zu wählen. Und zwar soll die Ernennung (Wahl) derselben mit „lauter Stimme geschehen . .“ La Discipline des Eglises Reformées de France, v. 1053, übers. v. Ebrard, Kap. B. franz.-reform. Presb.-Archiv.

byterium erfolgen, wie es in der Churpf. Presbyt.-Ordnung heisst:

„. . mögen diejenige, so einmal darzu verordnet worden, „wohl beständig dabei bleiben, es wäre dann, dass sie Alters „oder üblen Verhaltens wegen ihrem Amt ferner nicht vor- „stehen könnten . .“

Was die Voraussetzungen betrifft, um als Presbyter gewählt zu werden, so ist stillschweigende Bedingung, dass gegen den Kandidaten nichts Nachtheiliges vorliegt; die Presbyter müssen „gottselige ehrbare Personen“ sein,[1]) so dass also, wie aus der ganzen Stellung der Presbyter als Leiter der Gemeinde hervorgeht, heute Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die sich im Konkurs befinden oder die unter Kuratel stehen, nicht in das Presbyterium gewählt werden können; ein bestimmtes Lebensalter wird nicht ausdrücklich erfordert, aber es ist schon dadurch eine gewisse Altersgrenze gezogen, dass im Presbyterium nur Personen sitzen können, die einen selbständigen Haushalt führen.[2])

---

1) Churf. Pfälz. Presbyt.-Ordnung Cap. II: „Vor allen Dingen „sollen diejenigen Personen, so zu Aeltesten erwehlet werden, der „wahren reformirten Religion zugethan sein, daneben eines untade- „lichen Lebens und Wandels und christlichen Eifers vor die Ehre „Gottes und Erbauung seiner Kirchen sich befleißen, hingegen allen „Lastern feind sein und nicht sehen auf Dank oder Undank dieser „Welt, sondern einen rechtschaffenen Ernst haben, Gott und ihrem „Nächsten getreulich zu dienen und sonderlich den Menschen in ihren Sünden nicht zu schmeicheln . .“

2) Der Begriff der Selbständigkeit müsste heute im Zweifel wohl dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenhalt vom 16. April 1868 §. 6 entnommen werden; wonach als selbständig nicht zu erachten sind:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen.

2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brot des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Staatsangehörigkeit wird nicht verlangt; dagegen stehen, wenn auch sonst alle Voraussetzungen für die Presbyterwahl gegeben sind, gewisse Verwandtschaftsgrade hindernd entgegen, indem die Bestimmung getroffen ist: es sollen nicht Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn gleichzeitig einen Sitz im Presbyterium haben.

Erworben wird die Presbytereigenschaft nicht schon durch die Wahl, sondern erst durch die Einführung des Gewählten in das Presbyterium und Verpflichtung des Ersteren.

Organisation des Kirchen-Vorstands.

An der Spitze des Presbyteriums steht, wie schon bemerkt, der jeweilige Pfarrer, der bei Behinderung durch den dienstältesten Presbyter vertreten wird.

Die Rechte des Vorsitzenden sind:

1) Aufrechterhaltung der Ordnung in den Presbyterialsitzungen,

2) Leitung der Verhandlungen,

3) Einberufung des Kirchenvorstands zu den in der Regel nicht öffentlichen Sitzungen,

4) Recht des Stichentscheids.

Unter den gewählten Mitgliedern des Presbyteriums, die ja zunächst nur zu Ältesten gewählt werden und denen eine bestimmte Amtsthätigkeit erst durch Beschluss des Kollegiums zugewiesen wird, treten besonders hervor:

a) der Kassier (Secret, Diacre heisst er bei den Franzosen), welcher die Einnahmen der Kirchenkasse erhebt, die Ausgaben, die, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden erfolgen, leitet; er legt jährlich über seine Amtsführung Rechnung ab, die auch von der Gemeindeversammlung geprüft wird und muss sich auch den Kassenrevisionen unterwerfen.

Zum Kassier kann nur derjenige Presbyter gewählt werden, der mit unbeweglichen schuldenfreien Gütern am Ort der Gemeinde ansässig und Kaution zu stellen im Stande ist.

b) Der „Baurat“, oeconome: dieser hat die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke zu führen.

Funktionen des Kirchenvorstands.

Gemäss der Stellung des Presbyteriums als des eigentlichen Organs der Selbstverwaltung sind auch seine Funktionen sehr mannichfaltige und weitreichende.[1])

1) Über die Pflichten des Kirchenvorstands lässt sich die Churpf. Presbyterialordnung im IV. Kapitel, welches „von der Verrichtung der Eltesten insgemein“ handelt, folgendermassen aus:
„die Sachen, darauf die Kircheneltesten zu sehen haben, betreffen „den Wohlstand der Kirchen, Ruhe der christgläubigen Seelen und „fleißige Aufsicht, damit die Gebete Gottes von männiglich gehalten, „auch Lehr und Leben nach denselben angestellet werden. Es haben „aber dieselben zuförderst auf sich selbst Achtung zu geben, daß „sie ihrem eigenen Hause wohl vorstehen, niemand Anstoß oder „Ärgerniß, sondern vielmehr andern ein gut Exempel der Nachfolg „geben mögen; Nechst diesem auch anderer Leute Christenthum sich „fleißig angelegen sein zu lassen. . . vnd obschon die Sachen, welche „vor die Eltesten gehören, nicht alle specifiziret werden mögen; So „haben sie doch fürnehmlich diejenigen Verbrechen zu beobachten, „so in öffentliche Ärgernissen ausgeschlagen, als dadurch das Pre„digt-Amt und hl. Sacramenten verachtet, der Name Gottes, anstatt „mit Gebet und Lobpreisung zu ehren, mit Fluchen und Schwören, „abergläubischen Seegen, Zauberwerken und Götzendienst gemiß„braucht und gelästert, Sonn- und Feiertage durch Handthieren, „Spielen, Zechen, Tanzen entheiligt, in der Gemeinde die Armen „mit Almosen nicht bedacht, durch stetigen Zank, Streit und Unge„horsam die Vorgesetzten nicht gebührend respectieret, dem Luder„leben und bösen Gesellschaften mit Trunkenheit, Kupplerei, Hure„rei und allerhand Üppigkeiten nachgehangt, mit notari ärgerlichem „Wucher, Geiz und Vervortheilung der Nächsten betrogen, mit „Affterreden. Lügen und Verleumdungen desselben Ehr verletzet „wird, und in summa was es vor Laster sein mögen dadurch Gottes „Zorn über die Gemeinde gereizet, der Nächst kundbarlich belei„diget und die Schwache geärgert werden, dessen allen Vorkomm„und Abstellung, und was hingegen zum Bau- und Besserung der „Kirchen dienlich sein möchte, die Eltesten sich höchsten Fleißes „angelegen sein laßen.“

Ihm kommt zu:

1) Die Kirchenzucht; als Mittel zur Handhabung derselben ist dem Presbyterium „bei gemeinen und geringen Lastern, wann selbige nicht allerdinge offenbar, noch vielen bekannt, auch etwa nicht so sehr aus Bosheit als menschlicher Blödigkeit, böser Gesellschaft und Verleitung, auch etwa nur einmal vergangen", die geheime Busse gegeben, die blos vor dem Presbyterium stattfindet; dagegen soll, „wenn die Verbrechen und Ärgernuß so beschaffen wären, daß sie aus Bosheit, aus Fürsatz und mehrmals wiederholet werden", zur öffentlichen Busse gegriffen werden; diese findet vor versammelter Kirchengemeinde statt und hat den Zweck: „dass der gefallene Sünder seine Liebe beweise gegen „die Gemeinde, welche er geärgert hat, dass er ihr solches „Ärgerniss bekenne und sich mit derselben versöhne, die „Geärgerte aber ihre Gegenliebe, dass sie sich über ihn, „als einen Sünder, der Busse thut, freuen und ihm von „Herzen verzeihen, mithin beiderseits als Kinder und Bunds-„Genossen Gottes sich bezeigen und auch dessen Liebe sich „zu getrösten haben mögen"; bei fortgesetztem gottlosen Wandel kann das Presbyterium zur Suspension vom Abendmahl und ev. sogar bis zur Exclusion aus der Kirchengemeinde selbst schreiten.

2) Sorge für Aufrechterhaltung der Form des Gottesdienstes; diese darf ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden.

3) Mitwirkung bei Anstellung des Geistlichen, insofern als vom Presbyterium der Gemeindeversammlung, der ja eigentlich die Wahl des Pfarrers zukommt, die Predigtamtskandidaten vorgeschlagen werden; so bei der deutsch-reform. Gemeinde. Anders bei der französischen Gemeinde: Hier wird der betr. Pfarrer direkt vom Presbyterium gewählt; der Gemeindeversammlung steht nur ein Einspruchsrecht inbezug auf Lehre und Leben des Kandidaten, sog. motiviertes Veto, zu.

4) Bestellung der niederen Kirchendiener: des Organisten, Kirchners und Kalkanten; diese werden vom Pres-

byterium ganz selbständig ohne aktive Teilnahme der Gemeindeversammlung angestellt.

5) Verwaltung des Kirchenvermögens; d. h. er führt die Aufsicht über die im Gemeindeeigenthum befindlichen Gegenstände; namentlich über die kirchlichen Gebäude, den Kirchhof u. A.; die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen gottesdienstlichen Handlungen einer andern Konfession oder auch zu nichtgottesdienstlichen Handlungen, die aber der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen dürfen, hängt von seiner Genehmigung ab; der Kirchenvorstand führt die Kirchenrechnungen durch seine Organe, kontrolliert dieselben und stellt den Etat der Kirchengemeinde fest.

6) Ihm steht die Vertretung der Gemeinde zu, überall da, wo Gemeinderechte auszuüben sind, sowohl dem Kirchenregiment, den Synoden wie dritten Personen gegenüber; er schliesst Rechtsgeschäfte für die Gemeinde ab, kann gerichtliche Klagen anstellen und solche entgegennehmen, ebenso auch für die Gemeinde bindende gerichtliche Vergleiche abschliessen; ferner ist dem Presbyterium noch anvertraut:

7) Die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für die Armenpflege.

8) Beobachtung der religiösen Jugenderziehung.

9) Von dem Presbyterium wird der Vertreter der Gemeinde für die Synode gewählt.

10) Ausserdem hat das Presbyterium das Recht der Autonomie, d. h. es kann jederzeit neue Bestimmungen innerhalb seines Wirkungskreises treffen, wodurch frühere Anordnungen aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden.

11) Die besondere Rechtslage des Kirchenvorstands kommt nach Aussen hin dadurch zum Ausdruck, dass ihm ein besonderer Stand im Kirchengebäude eingeräumt ist.

II. **Die Gemeindeversammlung.**

Dieselbe umfasst aber nicht alle konfirmierten Gemeindemitglieder, sondern nur die „Hausväter“, worunter diejenigen Gemeindeglieder zu verstehen sind, die einen selbständigen Haushalt führen.

Dieser Gemeindeversammlung steht zu:

1) Die Wahl des Pfarrers, die aber zur Rechtsgiltigkeit noch der landesherrlichen Bestätigung bedarf (siehe das Nähere unten).[1])

2) Die Wahl der Presbyter unter den oben angegebenen Beschränkungen.

3) Prüfung der Kirchenrechnungen.

Dies die Rechte der Gemeinde inbezug auf ihre innere Verfassung.

Der Gemeinde ist aber auf grund der in der besagten Declaratio gewährleisteten Synodalordnung auch das Recht gegeben, sich mit andern reformierten Gemeinden zu einer Synode[2]) zu vereinigen, welcher die Examination und Ordi-

1) Nicht bei der fr.-ref. Gemeinde; hier steht den Hausvätern nur ein Einspruchsrecht gegen den vom Presbyterium Gewählten zu.

2) Diese Synode umfasste zunächst die reform. Gemeinden in Erlangen, Bayreuth, Nürnberg, Schwabach, Wilhelmsdorf, Neustadt a. A. und Stein.

Die erste Synode wurde abgehalten am 24. Febr.—6. März 1688 in Erlangen; über deren Beschickung heisst es in dem bei Schanz a. a. O. Th. II S. 62 ff. Beil. 26 abgedruckten Protokolle:

Se sont ensuite presentez les sieurs Jasques Papon, Esprit Tholozan, Pierre Cregut et Claude Rey, pasteurs de l'eglise d'Erlang, avec les sieurs Salomon Brevillier et Pierre Tholozan anciens deputez de la dite eglise.

Se sont aussy presentez le sieur Jean Bonnet, pasteur de l'eglise de Wilhelmsdorff, avec les sieurs Jean Pastre et Jean Berard anciens deputez de la dite eglise.

Pour l'eglise de Neustadt sur Leich n'acomparu ny pasteurs ny ancien.

Pour l'eglise de Bareuth a comparu le sr. de la Roquestre leur pasteur sans ancien.

Pour l'eglise à Schwabach dans la principauté d'Anspach a comparu le sieur Français Martel pasteur avec les sieurs J'aques Pronchin et Abraham Lefevre anciens, deputez de la dite eglise.

Ont aussy comparu les sieurs Jeane Buirette et Abraham Pierrat, marchands banquiers de Nuremberg, anciens et députez de l'eglise qui assemble à Stein.

nation der reform. Kandidaten, die Installation der Geistlichen und Schlichtung von Differenzen in den Gemeinden selbst oder solcher zwischen mehreren Gemeinden zusteht. [1])

Da der Markgraf schon der lutherischen Kirche in seinem Lande gegenüber das Kirchenregiment in der Hand hatte und durch sein Consistorium in Bayreuth ausübte, so konnte es nicht ausbleiben, dass ihm auch der reform. Gemeinde gegenüber, die ihm ja überhaupt ihre Entstehung zu verdanken hatte, gewisse Rechte zufielen; dieselben bestanden darin, dass

1) jeder von der Gemeinde gewählte Geistliche dem Markgrafen zum Zweck der Konfirmation praesentiert werden musste; doch war diese Konfirmation nach Art. V der Deklaration vom 15. August 1687 schon im Voraus bestimmt zugesichert, und ausdrücklich war verordnet, die Konfirmation solle, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen nach der Präsentation erfolge, als geschehen zu betrachten sein; [2])

2) dem Markgrafen stand die Teilnahme an den Synoden zu, wobei er durch zwei Kommissäre vertreten war;

3) Die Synodalbeschlüsse mussten vom Markgrafen genehmigt und bestätigt werden.

Auf grund dieser Befugnisse des Markgrafen gegenüber der reform. Gemeinde charakterisiert sich sein Verhältnis zu derselben als ein, wenn auch abgeschwächtes, Summepiscopat, ein Rechtsverhältnis, das auch von den Reformierten selbst als solches anerkannt wurde. [3])

Die so durch die beiden Deklarationen d. d. 15. Aug.

---

1) Edikt vom 8. Mai 1697: que tant les Reformes français qu'allemands s'ayent à se soumettre à l'avenir à la Decision des Synodes des Eglises Reformés (deutsch-ref. Presb.-Archiv).

2) Die Bestellung der niederen Kirchendiener erfolgte durch die Gemeinde ganz selbständig, ohne jede Einmischung des Landesherrn.

3) So heisst es in einem Schreiben der deutsch-reform. Gemeinde vom 20. Febr. 1697 an den Markgrafen: „. . maßen wir durchaus keinen anderen Episcopum als Ew. Hoch-Fürstl. Gden erkennen . . als werden wir gedrungen, E. H. G. als Episcopum anzuflehen.“

1687 und 21. Febr. 1693 geschaffene rechtliche Grundlage blieb im allgemeinen während der Markgrafenzeit unverändert, wenn es auch nicht, wie wir unten sehen werden, an Versuchen fehlen sollte, die Rechte und Privilegien der Gemeinde anzutasten und dieses beschränkte Summepiscopat weiter auszudehnen.

Zwar vom Markgrafen Christian Ernst selbst wurde die durch mehrerwähnte Deklarationen geschaffene rechtliche Stellung der Gemeinde wiederholt in der Folge noch ausdrücklich anerkannt und bestätigt: so in der Verordnung vom 13. März 1693 [1]) und in dem Reskript vom 8. Mai 1697: [2])

„Demnach Wir uns gnädigst erinnern, welcher Gestalt „Wir anno 1687 den 15. August den in unserer Colonie zu „Neu-Erlang sich niederlassenden Franzosen auch nachgehends „und zwar anno 1693 den 20. Februar den daselbst befind„lichen Teutschen nebst dem freyen Exercitio reformatae „religionis noch verschiedene andere Privilegien, Beneficien „und Rechte zu deren bessern Aufnahmen ertheilet."

In ganz besonders bestimmter Weise erfolgte aber die Garantierung der Privilegien der reform. Gemeinde in der kurz vor dem am 12. Mai 1712 erfolgten Tode des Markgrafen erlassenen Verordnung vom 4. Mai 1711: [3]) es heisst dortselbst, nachdem der Markgraf Gott für seinen Beistand

---

1) Decret de S. A. S. Randu entre les Reformes Français et allemands au Subjet du Temple:

„. . par laquelle Nous accordons à la Colonie Reformée allemande les mêmes privileges Benefices et droits accordes cidevant a la Colonie française avec l'exercice de la Religion Reformée En Commun dans le Temple que nous avons fait construire et usage, pour eux et pour leurs descendants à perpetuité . ." (deutsch.-ref. Presb.-Archiv.)

2) „Verordnung wegen der Freyheiten derer, die sich zu Erlang niederlassen;" abgedruckt im Corp. Const. Brandenb.-Culmbac. Th. II Bd. II S. 638 ff.

3) „Fernere Deklaration die Haupt-Stadt Christian-Erlang betreffend;" abgedr. im C. C. B.-C. Th. II Bd. 2 S. 664 ff.

während seiner nun 49jährigen Regierung und für seine Segnung, dass es ihm vergönnt gewesen sei, „den um des Wortes Gottes willen vertriebenen und verjagten Personen zum Besten und „Aufenthalte eine Stadt anlegen zu können," gedankt: „declarieren solchemnach hiemit festiglich und wohlbedächtig, für Uns „und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen „an der Regierung dieser Unser Fürstenthum und Landen, als welchen nicht minder die Aufnahme und Flor dieser Stadt und Colonie angenehm und befohlen seyn wird, „daß, was dem Statum ecclesiasticum anbetrifft, nach mehreren Inhalte der am 15. August 1687 Jahrs von Uns „erlassenen Französischen Declaration, welche Wir „hiemit nochmahls, als bereits geschehen, confirmieren, und solche sowohl in ecclesiasticis als politicis pro sanctione et norma gehalten wissen „wollen, nicht allein die Frantzösisch-sondern auch „Teutsch-Reformirte samt derselben Erben und „Nachkommen zu ewigen Zeiten bey ihrem libero „exercitio religionis, der Kirchen-Disciplinen, „Ceremonien und allen, was davon dependiren kan und „mag, ungekränkt und ungehindert gnädigst gelassen und „gehandhabet werden sollen, zu dem Ende Wir aus obiger „Declaration alle das Kirchenwesen anlangende Artikel, besonders den 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. u. 10. hiemit nochmals bestätigen und erneuern", worauf dann weiter bestimmt wird, dass die Reformierten wie auch ihre Nachkommen „den in ganz freyem Stand gnädigst geschenkten Tempel und „Platz ruhig und ohne Anspruche genießen, und sowohl davon als Schulen, Collegien, Hospitälern oder dergleichen „ad pios usus & causas gewidmeten Häusern, Gebäuden und „Plätzen aller Anlagen und Beschwerden, sie mögen Nahmen „haben und destinieret seyn, wie und wozu sie wollen, ewig „befreiet seyn und bleiben sollen."

Trotzdem in so feierlicher Weise die Rechte der Gemeinden gesichert und garantiert wurden, sollte es ihnen doch nicht lange vergönnt sein, sich derselben in Ruhe zu erfreuen.

Angriffe gegen die Privilegien.

Noch zu Lebzeiten des Markgrafen Christian Ernst selbst, von dem doch ausdrücklich die Unverletzlichkeit der inneren Verfassung der Gemeinde zugesichert worden war, geschah ein Eingriff in die Rechte der Gemeinde: indem auf Veranlassung der Markgräfin Sophie Elisabeth von der markgräflichen Regierung eigenmächtig für die deutsch-reform. Gemeinde-Vorsteher und Almosenpfleger, darunter auch 2 „Herren Vorsteher" aus der französischen Kirche ernannt wurden.[1]) Obwohl doch, wie wir oben gesehen, die Wahl der Vorsteher ganz unbeschränkt der Hausväterversammlung zustehen sollte.

Die Gemeinde, in ihrer damaligen bedrängten Lage, ganz abhängig von der Gunst des Markgrafen, konnte nicht energisch dagegen remonstrieren, sie beschwerte sich zwar über diesen Eingriff in ihre wohlbestätigten Rechte, that aber doch keine ernstlichen Schritte, eine solche Widerrechtlichkeit hintan zu halten.

Mit mehr Erfolg als in diesem Fall vermochte die Gemeinde widerrechtlichen Angriffen gegenüber, einige Jahre später, ihre Privilegien zu wahren; ein solcher Konflikt trat unter dem Nachfolger Christian Ernsts, unter Markgrafen Georg Wilhelm (1712—1726) ein: es handelte sich um die Rechte der Gemeinde bei Besetzung des Pfarramts, wobei ja gemäss Art. 5 der Dekl. v. 15. Aug. 1687 der Gemeinde vollkommen freies Wahl-, Präsentations- und Vocationsrecht zustand. Als nemlich durch den Wegzug des Predigers Matthäus Koch die deutsch-reform. Pfarrstelle sich erledigte, wollte man diese Stelle dem Hofprediger der † Markgräfin, Heinrich Christian Lezius, verschaffen, wohl in der Absicht, um den Ruhegehalt, den dieser nach dem Tod der Markgräfin erhielt, einziehen zu können; man wandte sich von Seite des Markgräflichen Hofes in ziemlich schroffem Tone an das deutsch.-reform. Presbyterium: „Demnach vorgekommen, dass der bisherige

1) Vergl. des Näheren die Beilage VI.

„Prediger bei der reformierten deutschen Gemeinde zu Chri-
„stian Erlang, Matthäus Koch, aus der Schweiz eine Voca-
„tion erhalten und dessen aufgehabte Stelle sich hienächst
„dadurch erledigen wird, dahero denn bei S. Hochfstl. Dchl.
„das gnädigste Verlangen entstanden, solche wieder mit der
„Person des vormaligen und sich dermalen in besagtem
„Christian-Erlang enthaltenden Hofprediger Heinrich Christian
„Lezii wegen seiner bekannten erudition und besondren Be-
„gabnissen besetzt zu sehen; als haben Dieselben dieses zu
„recommandation deren verordneten Reformierten Consistorio
„daselbst hiedurch eröffnen wollen, mit dem gnädigsten
„Gesinnen, auf diesen Lezium vor allen andern zu
„reflectieren und denselben als einen wohlqualifizierten
„Prediger in dem hochfürstl. Lande beizubehalten, mithin
„dem gnädigsten Verlangen, dadurch eine Erfüllung zu geben.
„Wonach sich gemeldet Consistorium gebührend
„zu achten wissen wird.“

Doch das Presbyterium der deutsch-reform. Gemeinde beharrte standhaft bei den ihm zugesicherten Privilegium der freien Pfarrwahl, es liess sich durch das „gnädigste Gesinnen“ nicht einschüchtern, und die Hausväterversammlung wählte an Stelle des proponierten Lezius als Pfarrer Johann Jacob Cellarius (Keller) von Zürich.

Abgesehen von diesen Angriffen auf ihre privilegierte Stellung konnte sich die Gemeinde während der Markgrafenzeit ihrer kirchlichen Unabhängigkeit vollkommen ungehindert erfreuen. Dieselbe wurde vielmehr auch von den Nachfolgern Christian Ernsts, und zwar von den Markgrafen sowohl der Brandenburg-Culmbacher als der Brandenburg-Ansbacher Linie, unter deren Oberhoheit die Gemeinde durch das Aussterben der ersteren mit dem Tode des Markgrafen Friedrich Christian im Jahre 1769 kam, noch besonders garantiert; so vom Markgrafen Georg Friedrich Carl (1726—1735), dem die deutsch-reform. Gemeinde durch die grossmütige Unterstützung bei Erbauung ihrer eigenen Kirche zu besondrem Dank verpflichtet ist, in der Deklaration

vom 27. August 1727[1]) und durch Reskript vom 23. Febr. 1728:[2]) „Confirmieren dahero in Kraft dieß der deutsch-„reformierten Gemeinde alle sothann von Unßern Herrn Vor-„fahren am Regiment wohl erlangte Freiheiten und Privi-„legia sowohl überhaupt alß insbesondere den sich reservir-„ten Mitgebrauch des allschon vorhandenen reformirten „Tempels . . . und wollen selbe je u. zu allen Zeiten dabey „geschützet und gehandhabet wißen . .“

Eben dieselbe Garantierung der Rechte und Privilegien der Gemeinde erfolgte unter dem Markgrafen Friedrich[3]) am 20. April 1740,[4]) worin es u. A. heisst: „Als haben Wir „aus bezielter Fürstmilden Huld und Gnade . . . nicht nur „alle und jede von Eingangs ermeldeten[5]) Unsern Hern „Regierungs-Vorfahren ertheilte Privilegien, Vorzüge und „Gerechtigkeiten in specie was die Religion und derselben „ungehinderte Übung anlanget, confirmirt und bestättiget, „confirmiren und bestättigen selbe hiemit, und Kraft dieses

1) „Verordnung zu mehrern Anbau der Stadt-Erlang“ d. d. Erlang 27. Aug. 1727: „Gestalten Wir nicht nur allein in dieser Absicht die vormahls ersagter Stadt Christian-Erlang ertheilte Begnadigung u. Privilegien, sonderlich die ratione exercitio Reformatae Religionis . . . alschon confirmiret, sondern solche nach Befinden zu vermehren . .“ (abgedruckt in C. C. B.-C. II, 2. 693).

2) D.-ref. Presb.-Arch., diese Deklaration trifft Bestimmungen für den Bau der deutsch.-ref. Kirche.

3) 1735—1763.

4) „Gnädigste Bestättigung und Erläuterung der letzteren Deklaration die Stadt Christian-Erlang betreffend“, abgedruckt im C. C. B.-C. II, 2. 695 ff.

5) In der Einleitung zu besagter Declaration heisst es: „Dem-„nach Uns unsere liebe u. getreue Unterthanen und Eingesessene „unserer Stadt Christian-Erlang unterthänigst vorgestellet und zu „erkennen gegeben, was Massen derselben so wohl Unsere Regie-„rungs-Vorfahren, weiland Herr Marggraf Christian Ernst und Herr „Marggraf Georg Wilhelm, als auch letzthin Unsers nun in GOtt „ruhenden Herrn Vaters Marggraf Georg Friedrich Carls Gnaden „viele besondere Vortheile u. Immunitäten sowohl in ecclesiasticis „als politicis ertheilet . .“

„zum Grund setzend die in anno 1711 ertheilt- emanirt- und „in Druck gebrachte Deklaration also um der Gestalt, wie „diese dem dermahligen durch die Zeit und Vorfallenheiten „gar sehr abgeänderten Zustand . . . angemessen und er- „sprieslich sein kann. Zu diesem Ende nun ordnen, setzen „und wollen Wir aus der uns zukommenden Macht und Ge- „walt, daß quoad art. 1. 2. 3. und 4. erstberührter „Deklaration Statum ecclesiasticum anlangend.. „es bey denselben unverbrüchlich bleiben und da- „von auf keinerley Weise, unter was Scheines es „auch sein möchte, abgewichen werden soll . .“

Brandenburg-Ansbacher Regiment.

Auch der Übergang der Stadt Erlangen von der Brandenburg-Culmbacher an die Brandenburg-Ansbacher Linie änderte, wie schon gesagt, nichts an dieser kirchl. Unabhängigkeit; im Gegenteil wurde dieselbe vom Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander (1769—1791) ausdrücklich durch das Dekret vom 6. März 1770[1]) dahin confirmiert „daß es bey „dem freyen Religions-Exercitio, denen Kirchen-Disciplinen „und Ceremonien sammt allem, was davon abhangt, sein „Verbleiben fernerhin haben. Höchst denenselben aber ex- „preße vorbehalten seyn solle, in Vorkommenden Special- „Fällen, die irgend, nach der immittelst sich abgeenderten „Verfaßung erforderliche Erleuterung in accidentalibus, jedes- „malen noch ertheilen zu können . .“

Während die reformierten Gemeinden unter dem Episcopat der Markgrafen die ganze Zeit hindurch mit wenigen Ausnahmen sich ihrer selbständigen kirchlichen Stellung erfreuen durften, erlitt diese ihre kirchliche Unabhängigkeit ernstliche Bedrohung und teilweise einen Abbruch, als die fränkischen Fürstenthümer durch die am 2. Dez. 1791 freiwillig erfolgte Abdankung des Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander zu gunsten der allein noch übrigen Brandenburger Linie an die Krone Preussen übergingen.

---

2) Scriptum im deutsch-ref. Presb.-Archiv.

II.

Preussische und französische Herrschaft.

Die Centralisation, die in Preussen sowohl inbezug auf politische als kirchliche Verwaltungsbehörden herrschte, liess auch die bisherige selbständige Stellung der Gemeinde nicht unberührt.

Zunächst zwar blieb unter Friedrich Wilhelm II. die rechtliche Stellung der Gemeinde ungeändert wie bisher d. h. sie blieb frei von jeder andern kirchlichen Organisation und blieb dem Landesministerium d. i. dem Grand Directoire ecclesiastique réformé in Berlin direkt untergeordnet und behielt auch im übrigen ihre volle Freiheit und Selbständigkeit, indem durch das Patent vom 5. Januar 1792 allen Corporationen ihre vorigen Rechte und Privilegien zugesichert worden waren, und durch das Patent vom 3. Juli 1795 [1]) ausdrücklich in §. 14 die Bestimmung getroffen wurde, dass die katholischen und reformierten Religionsangelegenheiten dem fränkischen Provinzialminister verbleiben sollen; womit die privilegienmässige und geschichtlich begründete unabhängige Stellung der Gemeinde gesichert war.

Anders wurde es unter dem Nachfolger Friedrich Wilhelm II., Friedrich Wilhelm III.; er war es, unter dem die unabhängige Stellung der reform. Gemeinde die schwersten Schläge erlitt. Einstweilen blieb zwar noch das Presbyterium als eignes Consistorium anerkannt und nach der Bestimmung des §. 18 des K. Ressort-Reglements vom 17. Mai 1797, „dass die reformierten und katholischen Kirchen-Angelegenheiten in diesen Fürstenthümern dem königl. Landesministerio vorbehalten bleiben,“ keiner andern kirchlichen Behörde untergeordnet.

---

1) Die Organisation der Landescollegien in den fränk. Fürstenthümern betr.

Aber schon im Dezember 1797 erschien ein Rescript, [1]) welches die Gemeinde dem II. Senat der Obergebürgischen Regierung unterordnete, und diesem dann die Direktion und cura specialis der reformierten kirchl. Angelegenheiten als Consistorio per modum perpetuae commissionis übertrug.

Dieses Consistorium befahl denn auch sofort in seinem ersten Rescript vom 6. Dez. 1797 in der gebieterischsten Weise „binnen 14 Tagen ausführlichen und grundhaltenden Bericht zu erstatten über die Stärke der Gemeinde, worinnen das Personale incl. der weltlichen Kirchendiener bestehet, wie und von wem die Prüfung der Kirchendiener geschiehet, worinnen deren Gehalt und wer sie ordiniret; so die Berichterstattung „in Ansehung des Zustands der Gesellschaft"; aber dem Consistorium genügte dies noch nicht; es wollte auch genaue Auskunft über den Vermögensstand der Gemeinde und dessen Verwaltung wissen, worin doch die Ge-

1) Rescript vom 6. Dez. 1797:

„Wir haben dem II. Senate Unserer Obergebürgischen Regierung die Direktion der reformierten kirchlichen Angelegenheiten des Fürstenthums Bayreuth per modum perpetuum commissionis übertragen, welcher die curam Specialem fortgesetzt ausübet, alles gehörig verarbeitet, die Anfragen und Berichte an das Provicariat Ministerium erstattet und dessen Genehmigung und Befehle zur Ausübung bringet . ."

Rescr. v. 20. Dez. 1797:

„Wir haben euch in dem Rescript vom 6. d. M. umständlich und deutlich erörtert, daß Wir die Direction und curam specialem der reformiert. k. Angelegenh. dieses Fürstenthumbs dem zweiten Senat Unserer Obergebürgischen Regierung als Consistorio per modum perpetuae commissionis übertragen haben, daß durch diese an Uns nötigenfalls unmittelbar berichtet wird und ihr also diese Behörde in rebus ecclesiasticis als euer Forum zu betrachten habt.

Indem Wir nun bey Euch Kenntniß von den Wirkungen eines Commißorii voraussetzen; erwarten Wir, daß ihr dem Inhalte des an euch erlassenen Befehls binnen 14 Tagen bei Vermeidung ernstlicher Maasregeln die gebührende Folge leistet.

Bayreuth, den 20. Dec. 1797.

K. Preuß. Regierung als Consistorium.

meinde auf grund ihrer alten und wohlbestätigten Privilegien ganz unabhängig sein sollte. Solche Anordnungen hatte die Gemeinde noch nie zu hören bekommen, besonders was ihre Vermögenslage, -Verwaltung und -Verwendung anbelangt; sie remonstrierte zwar sofort in der energischsten Weise gegen diese Eingriffe in ihre wohlverbrieften Rechte.

Aber vergeblich waren alle Bemühungen der Gemeinde zur Wahrung ihrer Selbständigkeit; als nur zu deutliche Antwort auf alle derartige Versuche erschien unterm 18., bezw. 22. Januar 1798 ein königl. Rescript, wonach sämtliche Geistliche aller Confessionen ihre Specification an den II. Senat ihrer Provinz als Consistorium einschicken sollten.

Bei diesem Zustand der Dinge hatte es einstweilen sein Bewenden: die Gemeinde blieb der Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach, das zugleich als Bayreuther Constistorium fungierte, untergeordnet; dieses hatte die kirchl. Leitung, und obwohl einer protestierenden Deputation der Geheime Regierungs-Rath Hänlein erklärte, dass es keine kirchl. Leitung, sondern nur die Oberaufsicht des Staates (jura circa sacra) auszuüben habe, fuhr es doch fort als Consistorium zu rescripieren und in der verschiedensten Weise in die Competenz des Presbyteriums einzugreifen.

Während bisher die Leitung der reform. kirchlichen Angelegenheiten nur commissarisch der Kriegs- und Domänenkammer zustand, wurde durch den mittels Consist.-Rescripts vom 29. Januar 1802 der Gemeinde zugefertigten Spezialbefehl des Königs, erlassen an den II. Kammersenat als Consistorium in Ansbach, d. d. Berlin, 30. Novemb. 1801 dieselbe als bleibende Organisation definitiv der Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach als Bayreuther lutherisches Consistorium untergeordnet, doch mit der Präcaution, dass diesem Consistorium ein reformierter Rath beigegeben wurde, zu dessen Incumbenz die Bearbeitung der reformierten geistlichen Sachen im Collegio und ausser demselben durch besondere Aufträge gehören sollte;[1]) das Constiorium

1) Zu dieser Stelle war der damalige reform. Pfarrer in Schwabach, Ebrard, ernannt worden.

selbst sollte wieder unter der Direction des reform. geistlichen Departements in Berlin stehen; im übrigen sollten die Privilegien aller in den fränkischen Provinzen aufgenommenen Kirchengesellschaften, also auch die unserer reformierten Gemeinden, ungekränkt bleiben, zugleich wird aber doch eine Voraussetzung aufgestellt, die sehr dehnbar war und jeden Eingriff in altbewährte Rechte unter Umständen rechtfertigen konnte, nemlich die, dass diese Privilegien mit der allgemeinen Staatsverwaltung in keinem Widerspruch stehen dürfen.

Auf grund dieser Bestimmung wird denn auch sogleich jede Verbindung der Gemeinde „mit etwaigen ausländischen Synoden und Obern“ gänzlich verboten, indem „dergleichen auswärtige Verhältnisse nicht geduldet werden.“ [1]) Man stützte sich bei dieser Massregel auf die Behauptung, dass auch schon „die Herren Marggrafen sich die Vermehrung und Verminderung der Privilegien nach den Zeitumständen vorbehalten haben,“ eine Behauptung, die aber ganz grundlos ist, denn wir finden in keiner Deklaration eine derartige Erklärung, im Gegenteil die Bestätigungen der Privilegien sind alle vollständig bedingungslos gegeben und kein Markgraf dachte je an eine solche Einschränkung und Verclauselirung. Die kirchliche Disciplin gegen ihre Mitglieder wird der Gemeinde zwar belassen, aber nur, soweit ihre Ausübung nicht den Bestimmungen des preuss. Landrechts in Th. II Tit 11 §. 50 seqq. widerspricht; [2]) ebenso wird

---

1) Zu einer solchen „ausländischen,“ oder „auswärtigen“ Verbindung wurde auch die der Gemeinde mit der reform. Gem. in Hildburghausen gerechnet; die Gemeinde musste deshalb den Verkehr mit Hildburghausen abbrechen.

2) Allg. Preuss. L.-R.: §. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Ärgernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehr oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

nur unter Einschränkungen das freie Wahl- und Präsentationsrecht des Geistlichen von seiten der Gemeinde anerkannt, denn es wird jetzt zur Bedingung gemacht, dass der Praesentandus einmal die canonischen Eigenschaften haben und sich ausserdem noch der anzuordnenden Prüfungscommission, bestehend aus der franz.- und deutsch-reform. Geistlichkeit unter dem Vorsitz des reform. Consistorialraths unterwerfen muss: die Landesherrliche Bestätigung aber, die ja schon nach dem Edikt vom 15. Aug. 1687 notwendig ist, dort aber schon im voraus fest zugesagt ist, ev. sogar präsumirt wird, kann, wie es heisst, jetzt „bei erheblichen Umständen verweigert werden"; überdies findet jetzt keine Frist sub poena praeclusionis mehr statt; der Landesherr hat es also jetzt in der Hand, die Besetzung des Pfarramts bei der Gemeinde so viel als möglich zu beeinflussen; die Introduction des Pfarrers selbst soll durch den reform. Consistorialrath vollzogen werden, die Prüfung der reform. Geistlichen aber bleibt, wie erwähnt, der franz.- und deutsch-ref. Geistlichkeit

---

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Kirchengesellschaft nothwendig: so muss die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen blosser, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung Streit entstehet: so gebühret die Entscheidung dem Staate (d. h. den Gerichten).

§. 57. Soweit mit einer solchen Ausschliessung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.

per modum commissionis, übrigens soll die vorgeschriebene Prüfung wegfallen und ein einfaches Colloquium mit dem Consistorialrath an deren Stelle treten, falls es sich um die Aufnahme eines schon ordinierten Predigers handelt; aber auch in diesem Fall muss an das Consistorium ein Bericht erstattet werden.

Das Recht der eigenen Vermögensverwaltung verbleibt zwar der Gemeinde, aber auch nur soweit als nicht das Preuss. Landrecht bezüglich der Oberaufsicht des Staates etwas andres bestimmt. [1])

Die ausserdem bisher der Gemeinde noch zustehende erste richterliche Cognition in Ehesachen wird nunmehr der fränkischen Justizbehörde überwiesen.

Die Folge dieses Rescripts war, dass die reform. Gemeinden aus ihrer bisherigen bevorrechteten Stellung heraus und in gewissem Sinne in den Organismus der protest. Kirche eintreten.

An diesem Stand der Dinge änderte auch eine Eingabe der Gemeinden an das K. fränkische und geistliche Depar-

---

1) Allgem. Preuss. L.-R. Th. II, Tit. 11:

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, dass die Einkünfte der Kirchen zweckmässig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, dass nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss die Gesellschaft selbst sorgen.

§. 165. Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bei ihrem Vermögen geniessen, sind auch von diesem Vermögen, soweit ihnen nicht aus besonderen Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu Statten kommen, zu den Lasten des Staates beizutragen verbunden.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmässige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen.

tement in Berlin vom 27. März 1802 nichts, obwohl sie in derselben doch nur auf ihre wohlverbrieften Rechte hinwiesen und an der Hand der ihnen verliehenen Deklarationen nachwiesen, dass ihre Privilegien unwandelbar seien, dass sie für „ein Fündamental- und unwiderrufliches Gesetz“ erklärt worden, dass eine ausdrückliche Verordnung bestehe, wonach „alles, was entgegen den Privilegien verordnet und eingeführt werde, jetzt alsdann und dann als jetzt für nichtig und abgethan“ gehalten werden soll; es nützte nichts, dass die Gemeinde darauf hinwies, dass ihre bisherige Kirchenverwaltung nie zu Klagen Anlass gegeben, dass die„ Kirchenältesten und Vorsteher von jeher die Güter der Kirche so administrieret, wie es rechtschaffnen und feinen Verwaltern zustehet“, und dass deshalb nicht zu befürchten ist, „dass Beschwerden einiger aus den Gemeinden höhere Einsicht oder andere Direktion notwendig machen werden . .“ Nur in dem einen Punkte, dass die Installation des Geistlichen von den Gemeinden allein als Kirchenpatron vorgenommen werde, war die Eingabe von Erfolg begleitet. Denn in dem Reskript vom 2. August 1802, das die Antwort auf diese Eingabe sein sollte, hiess es zwar, dass den reformierten Gemeinden kein Widerspruchsrecht zustehe, es wurde aber doch auf Gutachten des Consistoriums selbst hin angeordnet, dass bezüglich der Installation eines Geistlichen der bisherige Modus der Einführung durch den Patron d. h. durch die Gemeinden, bezw. deren Stellvertreter allein vor sich gehen könne.

In dieser vorstehend gezeichneten Stellung blieben die reform. Gemeinden bis zu dem am 30. Juni 1810 erfolgten Übergang des Landes an Bayern.

Die französische Besitznahme von 1806 hatte daran nichts geändert, da während der 4 Occupationsjahre die ref. Gemeinden der Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach, die nach wie vor als Bayreuther Consistorium rescripierte, untergeordnet blieben.

III.

Vom Übergang an Bayern bis zum Jahre 1853.

Mit dem Beginn der bayrischen Herrschaft wird die privilegierte Stellung der beiden Erlanger reform. Gemeinden mehr als je verdrängt.

Die beiden Erlanger Gemeinden werden nun auf eine Stufe mit den übrigen in Bayern bestehenden reform. Gemeinden gestellt und sie werden mit diesen mehr und mehr in den Organismus der lutherischen Kirche eingegliedert.

Mit der Betrachtung der Erlanger Gemeinden wird sich demnach jetzt eine solche der reform. Kirche in Bayern überhaupt verbinden müssen.

Gleich am 3. Aug. 1810 hatten die beiden Erlanger Gemeinden an König Maximilian I. unter Darbringung ihrer Huldigung eine Adresse eingereicht, worin sie um Bestätigung ihrer Verfassung und Gerechtsame baten. Eine Erwiderung und noch viel weniger eine Bestätigung der Privilegien erfolgte aber hierauf nicht; als Antwort indirekter Art erschien vielmehr ein Rescript des k. Generalkommissariats [1]) als protest. Generaldecanat des Rezatkreises vom 11. April 1811, wodurch den reform. Pfarrämtern zu wissen gethan wurde, dass nach einem Allerh. Rescript vom 6. April d. J. „alle in dem Königreich befindlichen reformierten Pfarreyen der Aufsicht der Decanate, in deren Distrikt sie liegen, ebenso wie die evangelisch-lutherischen Pfarreyen untergeordnet werden und dass die unterzeichnete Stelle den allerhöchsten Auftrag erhalten, diesen Beschluss zur Vollziehung zu bringen; doch wurden den reform. Gemeinden trotz dieser Anwendung der Decanatsorganisation auf dieselben ausdrücklich zugestanden, dass die besondere Synodalverbindung, in welcher

1) Dieses war an die Stelle des Ende 1810 aufgehobenen Bayreuther Consistoriums getreten.

sie rücksichtlich des Dogmas und der inneren kirchl. Verhältnisse bisher unter einander gestanden, auch ferner fortbestehen könne, nur sollte sich dieser Synodalverband

1) nicht auf auswärtige Gemeinden erstrecken dürfen und

2) sollte über die Verfassung, die die Gemeinden hierin beibehalten wollten, eine vollständige Darstellung eingereicht werden, welcher die allerhöchste Genehmigung erteilt werden könne.

Die reform. Gemeinden in Erlangen speciell wurden „dem Königlichen Decanate Erlangen in Bayersdorf unterstellt, indem als zeitiger Decan in Erlangen der bisherige Superintendent Frech in Bayersdorf eingesetzt wurde.

Als Grund dieser harten, in die Rechte der Gemeinden so sehr eingreifenden Massregeln wurde in dem oben erwähnten Rescripte angegeben: dass weder das eigentliche Dogma noch die Presbyterialverfassung der reform. Kirche einen giltigen Grund darbiethe, die reformierten Pfarreyen des Königreichs der kirchlichen Oberaufsicht zu entziehen.

Von den reform. Gemeinden wurden daraufhin merkwürdiger Weise gar keine Schritte gegen diese ihren Rechten widerstreitenden Anordnungen gethan; sie fügten sich ohne Widerrede in die Veränderung ihrer Stellung und machten keinen Gebrauch von dem ihnen im betr. Rescripte gegebenen Recht, eine vollständige Darstellung ihrer Verfassung, die sie beibehalten wollten, an allerhöchster Stelle einzureichen; wahrscheinlich war die Ursache dieser auffallenden Haltung die Erschütterung und Unsicherheit in jenen von Krieg bewegten Tagen, der Terrorismus, welcher von Seiten des Kaisers Napoleon auf die Rheinbundstaaten ausgeübt wurde, wodurch alle Selbständigkeitsregungen eingeschüchtert und niedergehalten wurden.

Ein erfreulicheres Bild zeigen uns die Kämpfe der Gemeinden um das Recht der freien Kirchenvermögensverwaltung im Jahre 1812. In dem genannten Jahre ging man nemlich von seiten der Staatsregierung damit um, das

Kirchenvermögen aller Gemeinden der Selbstverwaltung der Presbyterien zu entziehen und unter die allgemeine Stiftungsadministration zu bringen; als der Gemeinde das K. Rescript vom 14. August 1812 die Herstellung der präparatorischen Arbeiten zu der bevorstehenden Extradition des Stiftungsvermögens betr. mitgeteilt wurde, unterliess sie es nicht, sogleich energisch gegen jenen Eingriff in die ihr bisher jederzeit zugestandene und bestätigte Freiheit der Verwaltung ihres Kirchenvermögens zu remonstrieren; in der an den König selbst gerichteten Eingabe, in der „der Zustand und das Verhältnis der Gemeinde inbezug auf das derselben gehörige Vermögen" dargestellt wurden, wies man darauf hin, dass nach der Deklaration vom 15. Aug. 1687, bezw. vom 21. Febr. 1693 die Gemeinde vollkommene Patronatsgerechtigkeit habe und auf grund dieser stets die Verwaltung des Kirchenvermögens die Gemeinde selbst durch ihre Vorsteher ausübe, dass dieses Vermögen lediglich durch Schenkungen oder Vermächtnisse einzelner Gemeindeglieder oder durch Sammlungen bei ausländischen reform. Gemeinden entstanden, und durch „die gute Ökonomie und gewissenhafte Verwaltung" der Kirchenvorsteher immer mehr vermehrt und einzig und allein zum Besten der Gemeinde verwendet worden sei; es heisst in dieser Eingabe u. A.: nur der Uneigennützigkeit, der ganz und gar keine Kosten verursachenden Verwaltung durch das redliche, oft mit grosser Aufopferung verknüpfte Bemühen der Vorsteher und dem festen Vertrauen, das alle Gemeindeglieder zu diesen gehabt hätten, habe man den guten Vermögensstand zu verdanken. Denn keiner der Vorsteher, der die Verwaltung des Vermögens besorge und der zur nötigen Sicherheit mit unbeweglichen schuldenfreien Gütern hier ansässig und Kaution zu stellen im Stande sein müsse, habe auch nur den allergeringsten Gewinn oder die geringste Belohnung für seine Arbeit; jedes Jahr werde von dem betr. Verwalter die Rechnung über Einnahme und Ausgabe und den ganzen Stand des Vermögens abgelegt, diese werde von den andern Vorstehern und dem Pfarrer revidiert und dann von den Hausvätern der

Gemeinde abgehört und justifiziert, der Ertrag des Kirchenvermögens werde teils für Besoldungen der Pfarrer, Schullehrer und anderer Kirchendiener, teils zur nötigen Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser und der Überrest zur Unterstützung der Armen, Kranken, Wittwen und Waisen der Gemeinde verwendet; so mache einesteils die Verwaltung des Kirchenvermögens keine Kosten, andernteils würden am genauesten durch den bisherigen Verwaltungsmodus die Bedürfnisse der einzelnen Gemeindeglieder kennen gelernt, indem sich mancher arme Hausvater vertrauensvoll an seinen Geistlichen oder an seinen kirchlichen Bruder wende, während ihn die Scham abhalte, bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsinstituten Zuflucht zu suchen, ausserdem seien unter den bisherigen Verhältnissen freiwillige Zuwendungen, aus denen ja überhaupt das Kirchen-Vermögen bestehe, reichlich gewesen, was aber bei einer Extradition desselben voraussichtlich in Wegfall komme; da also bei der bisherigen Verwaltung die Gemeinde sich seit mehr denn 100 Jahren sehr glücklich gefühlt habe, nie eine Beschwerde gegen jene gekommen sei, das Kirchen-Vermögen immer mehr vermehrt, die Armen und Kranken auf eine wohlthätige Weise unterstützt wurden, freiwillige Gaben wie bisher so auch in Zukunft, wenn keine Veränderung eintrete, reichlich fliessen würden, aus diesen Gründen bitte man, der reform. Gemeinde auch in Zukunft inbezug auf eigene Verwaltung ihres Vermögens ihre Patronatsgerechtigkeit behalten zu lassen.

Diese Bestrebungen der Gemeinde auf Unabhängigkeit in ihrer Vermögensverwaltung waren auch von Erfolg begleitet; unterm 17. März 1813 erging ein Rescript, wonach die isolierte Verwaltung über das Vermögen der Stiftung für die reform. Gemeinde zu Erlangen fortzubestehen habe, aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Administrationsgeschäfte wie bisher unentgeltlich geführt werden und dass die Gemeindevorsteher einerseits die erforderliche Qualification besitzen und andernteils „in ihrem Privatvermögen selbst die nötige Sicher-

heit“ für den ihrer Respicienz anvertrauten Stiftungsfonds begründen können. [1])

Doch hatte die Gemeinde späterhin noch manchen Kampf um die Bewahrung ihres Rechts zu eigener Verwaltung des Kirchenvermögens durch das Presbyterium auszufechten; so gab es langwierige Differenzen mit dem Erlanger Stadtmagistrat, die erst im Jahr 1834 durch ein Rescript der königl. Regierung des Rezatkreises zu gunsten der Gemeinde entgiltig entschieden wurden; an dieser selbständigen Verwaltung des Kirchen-Vermögens wurde auch in der Folgezeit nichts mehr geändert.

Einige Jahre vor dem genannten Zeitpunkt, im Jahre 1831, war auch ein anderes streitiges Rechtsverhältnis, das aber nur zwischen den beiden reform. Gemeinden selbst spielte, nach jahrhundertlangen Dissidien definitiv zu befriedigendem Abschluss gekommen, dessen Darstellung hier seinen Platz finden möge.

Es handelte sich um die Rechte der deutsch-reform. Gemeinde an der französisch-reform. Kirche. Bekanntlich war ja dieselbe, die vom Markgrafen Christian Ernst auf eigne Kosten erbaut wurde, der franz.-ref. Gemeinde im Jahre 1687 im voraus zum vollen Eigenthume geschenkt worden; [2]) als dann im J. 1693 sich die d.-ref. Gemeinde bildete, wurde bestimmt, dass „der alldasige Tempel denen beyden Colonien gemeyn seyn und verbleiben, [3]) dieselben auch wegen künfftiger Anstellung und Verrichtung sowohlen des öffentlichen Gottesdienstes als übrigen Actuum Ecclesia-

---

1) Dieses gute Resultat ist vor allem dem Oberconsistorialrath Fuchs zu verdanken, der als reform. Mitglied im Consistorium in Ansbach und dann im Oberconsistorium in München sass.

2) Rescript vom 15. Aug. 1687 Art. 1:

„. . le nouveau et grand temple, que Nous leur faisons construire à nos depens au dit lieu lorsqu'il sera achevé, lequel Nous leur donnons en pour don, pour eux & pour leurs heretieurs à perpetuité, ensemble la place sur la quelle il est bâti . .“

3) Deklaration betr. die deutsch-reform. Gemeinde, d. d. Frauenaurach v. 21. Febr. 1693.

sticorum, dergestalt fried- und schiedlich mit einander vereinigen sollen, damit bey denselben kein Theil dem andern weder einige vorsezliche Behinderung thun noch sonst etwas demselben derentwegen in Weg legen könne noch möge“; mit dieser Bestimmung war aber ohne Zweifel nicht beabsichtigt, das Eigentum, das durch die Deklaration vom Jahre 1687 den Franzosen an ihrer Kirche unumschränkt eingeräumt worden war, zu gunsten der Deutsch-Reformierten zu schmälern, jetzt diesen ein volles Miteigentum an der betr. Kirche zu begründen; sondern es war jedenfalls nur das die Intention des Markgrafen, ein unumschränktes Gebrauchsrecht den Deutsch-Reformierten zu gewähren, also ein Simultaneum zu schaffen;[1]) daran ändert auch nichts, dass die Deutsch-Reformierten bis zum Jahre 1719 die Hälfte der Reparaturkosten, und von da an auf grund eines besonderen Übereinkommens noch ein Drittel derselben trugen. Dieser Ansicht war auch die Juristenfacultät von Altdorf, die um ihr Gutachten bezüglich dieses Rechtsverhältnisses ersucht wurde[2]) und welches diese dahin abgab, dass den Franzosen die volle Proprietät an dem besagten Tempel zustehe, dass sie jedoch verpflichtet seien, „denen Reformierten der Teutschen Nation den erwehnten Tempel zum Gebrauch gemein zu laßen,“ wobei aber „die Reformirten der deutschen Nation „vel propter solum communem huius Templi usum ad eius reparationem et refectionem“ die sumtus pro rata zu suppeditieren verbunden seien, „cum ipsorum

1) Vgl. des Näheren über den Begriff Simultaneum: Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse. Freiburg 1891.

2) Rechtsgutachten der Juristenfacultat zu Altdorf vom 16. Nov. 1726:

„Ob nach denen ehemaligen Hochfürstl. Declarationen und Decreta der Französischen Colonie und dero Consistorio ein besondrer Vorzug oder Recht im Gebrauch der quaestionierten Kirche eingeräumt worden, also daß Sie sich vor denen Teutschen etwas herauszunehmen haben, da diese bis circa annum 1719 alle Kosten solches Tempels zur Helffte, hernachmals aber zum Dritten Theil bezahlet haben.“ (Deutsch-reform. Presbyterialarchiv).

quoque intersit, ut Templum hoc cultui divino dicatum reparetur et sortum tectum conservetur propter Sacramenta, quae ibidem administrantur et divina officia, quibus Parochiani foventur." Dieses Gemeinschaftsverhältnis war jedoch auch in der Folge noch eine Quelle fortdauernder Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinden,[1]) auch die Erbauung einer besondern Kirche für die deutsch-reform. Gemeinde im Anfang des vorigen Jahrhunderts[2]) änderte hieran nichts; erst ein unterm 19. Okt., bezw. 1. Nov. 1831 zwischen den beiden Gemeinden zu Stande gekommener Vergleich regelte das streitige Rechtsverhältnis endgiltig folgendermassen:[3])

Die deutsch-reform. Gemeinde verzichtet für ewige Zeiten auf alle Ansprüche, die sie vermöge urkundlich begründeter Rechte bisher auf den Mitgebrauch des franz.-reform. Kirchengebäudes gehabt hat; als Entgelt für diesen Verzicht wird die deutsch-reform. Gemeinde von der vertragsmässigen Entrichtung des Drittels der Unterhaltungskosten der franz. Kirche für die Vergangenheit und Zukunft völlig entbunden; dagegen wird der deutsch-reform. Gemeinde der volle Mitgebrauch der auf dem franz.-reform. Kirchthurme befindlichen beiden Glocken bei allen gottesdienstlichen Handlungen und Feierlichkeiten, ebenso auch bei Beerdigungen ohne alle

---

1) In dem Presbyt.-Archiv finden wir eine Menge von Beschwerdeeingaben an den Markgrafen, in denen die Deutschen sich bitter über die Chicanen beklagten, die ihnen von seiten der Franzosen angethan wurden, so heisst es u. A.:

„Sie aber die Franzosen zum offtern wider alles gegebenes „wort uns die Stunden, da wir vnsern offentlichen Gottesdienst hal„ten, entweder halb oder gantz nehmen" ... An einer andern Stelle „heisst es: „Unterdessen so maßen sich die Franzosen die Kirche „also an, als wenn wir nicht auch gleichmäßige Privilegien hätten .. „doch gehen sie mit uns Teutschen um also, als wenn Sie die Ober„Herrschaft hätten . . ., im übrigen sind wir Teutschen so geplagt, „daß wir auch die abgeredete Stunden zu unserm ordentlichen „Gottesdienst nicht allemahl haben können . ."

2) Die Kirche war vollendet am 1. Aug. 1734.

3) Deutsch-reform. Presb.-Arch.

Entschädigung und Vergütung eingeräumt; doch soll in einem Collisionsfalle die französische Gemeinde als Eigenthümerin das Vorrecht haben, wogegen diese aber auch alle Reparaturen an dem Glockenwerke auf ihre Kosten allein trägt. Das Geläute zu den gewöhnlichen Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten wird von der franz.-reform. Gemeinde, bezw. deren Kirchner allein besorgt: während, wenn die deutsch-reform. Gemeinde für sich allein Geläute nötig hat, dies auch nur allein vom deutsch-reform. Kirchner besorgt wird; nur in einem Falle ist die Benützung der Glocken der deutsch-reform. Gemeinde untersagt, nemlich wenn in der betr. Zeit gerade ein in der franz.-reform. Kirche zu haltender Gottesdienst eingeläutet wird oder wirklich stattfindet. Als äusseres Zeichen ihres Rechts befindet sich ein Schlüssel zum franz.-reform. Kirchthum in den Händen der deutsch-reform. Gemeinde.

So der jetzige Stand der Rechte der deutsch-reform. Gemeinde an der „französischen Kirche".

An der durch das Rescript vom 11. April 1811 geschaffenen Gestaltung änderte auch das Religionsedikt im allgemeinen nichts; die reformierte Kirche wird als öffentlich-rechtliche privilegierte Corporation gleichberechtigt den zwei andern christlichen Confessionen anerkannt und geniesst demnach die Rechte einer öffentlich rechtlichen privilegirten Kirchengesellschaft;[1] der besonderen Stellung der reform. Kirche wird dadurch Rechnung getragen, dass nach §. 2 des Edikts über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde zur Vertretung der reform. Interessen unter den 4 geistlichen Räthen des Oberconsistoriums einer der reform. Religion sein muss.

Im übrigen bleibt es bei den für die protestantische Kirche gegebenen allgemeinen Bestimmungen über kirchliche Gliederung und Leitung; die reform. Pfarreien stehen unter den protestantischen Decanaten, Consistorien und dem Ober-

1) Religionsedikt vom 26. Mai 1818. §. 24 ff.

consistorium in ganz gleicher Weise wie die lutherischen; die reform. Gemeinden nehmen ebenso wie die lutherischen an den Diöcesan- und Generalsynoden Teil, ohne dass sie eine besondere Vertretung in ihrer Eigenschaft als reformierte geniessen, indem auch bei den dekanatsweise stattfindenden Wahlen zur Generalsynode die reform. Geistlichen ihre Stimmen gleich den andern lediglich als Capitelsglieder abgeben.

Diese Schmälerung ihrer früheren Selbständigkeit und Unabhängigkeit konnten nun die reform. Gemeinden um deswillen leichter ertragen, als ja, wie wir gesehen, verfassungsmässig im Oberconsistorium ein reform. Rath sitzen musste und ausserdem auch in den beiden Consistorien zu Ansbach und Bayreuth faktisch viele Jahre hindurch ein solcher sass, und dadurch die reform. Gemeinden ein mit ihrer Zahl und ihrem Umfang nicht im Verhältnis stehendes Gewicht auf die Angelegenheiten der lutherischen Kirche ausüben konnten.

So kam es, dass es Jahrzehnte lang fast Niemandem in den Sinn kam, auf den confessionellen Unterschied zwischen den beiden Kirchen irgend einen Wert zu legen, und dass daher auch bei den Reformierten das Gefühl ihrer kirchlichen besonders gearteten Stellung in den Hintergrund trat.

Anders wurde es gegen Ende der vierziger Jahre; um diese Zeit erwachte auf lutherischer Seite mehr und mehr das Bewusstsein des confessionellen Unterschieds; die Folge war, dass dies auch bei den reform. Gemeinden der Fall war; ein Umstand trug noch besonders dazu bei, ihnen das Missliche ihrer faktisch gewordenen Stellung klar zu machen; als nemlich von den reform. Consistorialräthen der eine starb, der andere in das Oberconsistorium berufen wurde, wurden deren Stellen durch Lutheraner besetzt; so hatten die reform. Gemeinden einmal keine Vertretung im Consistorium mehr und verloren andererseits auch die im Oberconsistorium, als durch die in den Jahren 1848—1849 erfolgte Lostrennung der unierten Kirche in der Rheinpfalz von der Unterordnung unter das Oberconsistorium der bis

dahin in diesem sitzende reform. Rath aus demselben ausschied.

Unter diesen Verhältnissen begann sich denn in den reform. Gemeinden neuerdings ein Streben nach ihrer früheren Selbständigkeit zu regen.

Als in der im Jahre 1849 abgehaltenen Generalsynode die reform. Gemeinden gemäss Allerhöchster Verfügung zum ersten Mal als solche durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Deputierte vertreten waren, stellten diese sogleich an die Generalsynode einen ausführlichen Antrag, indem sie die Forderungen und Wünsche der reform. Gemeinden hinsichtlich der Umgestaltung ihrer kirchlichen Verhältnisse auseinandersetzten.

Ohne näher, da es weit über den Rahmen vorliegender Arbeit hinausgehen würde, auf die diesbezüglichen Eingaben und Verhandlungen einzugehen, sei nur erwähnt, dass man auf zweierlei Weise diese kirchliche Sondergestaltung erreichen wollte; auf der einen Seite wünschte man, die reform. Gemeinden im diesseitigen Bayern sollten gänzlich von dem lutherischen Kirchenregiment losgelöst, bezw. analog der pfälzischen unierten Kirche mit besonderer Gliederung unmittelbar dem K. Staatsministerium unterstellt werden; andrerseits wollte man zwar den reform. Gemeinden für ihre inneren Angelegenheiten die ihnen so notwendige Selbständigkeit gewähren, aber sie dabei doch noch unter den verfassungsmässig bestehenden, jetzt ungemischt lutherischen Kirchenbehörden forterhalten.

Die erstere Gestaltung wäre zwar die den Privilegien der reform. Gemeinden am entsprechendste gewesen, aber der Durchführung dieses Gedankens standen damals mannigfache namhafte Schwierigkeiten entgegen, so zunächst der Umstand, dass in diesem Wunsche die reform. Gemeinden selbst nicht einig waren, denn die schwäbischen Gemeinden Grönenbach, Herbishofen und Marienheim teilten ihn nicht; ausserdem bildete ein Hindernis, dass es sich bei diesem Modus um eine Verfassungsänderung handelte, da ja nach dem

2. Anhang zur II. Verfassungsbeilage die Reformierten Gemeinden in den Consistorialverband eingeschlossen waren. Dazu war man nun damals auch nicht geneigt. Die Folge war, dass man auf administrativem Wege den reform. Gemeinden in den Synoden eine gewisse Selbständigkeit gab, sie aber dabei doch nicht von dem lutherischen Consistorialverbande lostrennte.

Dieses Ergebnis ist niedergelegt in der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. Febr. 1853.[1])

IV.

Jetzige Gestaltung.

Die rechtliche Stellung der reform. Kirche in Bayern ist nach dem organischen Edikt von 1853 und späteren diesbezüglichen Verordnungen[2]) folgende:

Die reform. Kirche ist, ebenso wie die lutherische, Landeskirche, d. h. auch ihr gegenüber ist der jeweilige Landesherr Summusepicsopus, dem ebenso wie über die lutherische Kirche auch über die reform. das oberste Kirchenregiment zusteht. Da nun der bayrische Landesherr aufgrund der Verfassung[3]) die Ausübung seiner episcopalen Rechte, was die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche betrifft, dem protestantischen Oberconsistorium übertragen hat, so ist damit eine Unterordnung der reform. Kirche unter das jetzt ungemischte lutherische Oberconsistorium und eine gewisse Eingliederung der reform. Gemeinden in den lutherischen Consistorial- und Decanatsverband gegeben.

Dabei ist aber doch der reform. Kirche eine gewisse

---

1) Prot. Amtshandbuch Bd. I, S. 209—211.

2) siehe d. Nähere unten.

3) §. 1 des Edikts über die inneren kirchl. Angelegenheiten der prot. Gesamt-Gemeinde.

Selbständigkeit gewährt, die einmal in ihrer eigenen Synode mit ihrem Moderamen und dann in der inneren Verfassung der einzelnen Gemeinden zur Erscheinung kommt.

I. Die reformierte Synode.

Die Synode der 7 reform. Gemeinden mit 3 Filialen,[1]) die jährlich einmal, aber nur mit königlicher, durch das prot. Oberconsistorium zu erholenden Genehmigung einberufen wird, setzt sich zusammen aus den Pfarrern der reform. Pfarrgemeinden und einem von dem Presbyterium gewählten Ältesten jeder Pfarrgemeinde.

Die Synode ist auf Grund des Art. 7 des 2. Anhangs zur II. Verf.-Beilage hauptsächlich Organ zur Beratung über innere Kirchenangelegenheiten und untersteht dem prot. Oberconsistorium.[2])

Ihr Geschäftskreis ist:

1) Wahl des Moderamens.[3])

2) Berathung der von ihr über kirchliche Angelegenheiten an das Oberconsistorium zu bringenden Wünsche und Anträge.

3) Beratung und Beschlussfassung über die in die Lehre, den Cultus und die Verfassung der reform. Kirche einschla-

1) Französ. Gemeinde zu Erlangen mit Filiale Wilhelmsdorf;
Deutsche Gemeinde zu Erlangen;
Nürnberger Gemeinde mit Filiale Schwabach;
Bayreuther Gemeinde;
Gemeinden Marienheim;
Gemeinde Grönenbach und
Herbishofen.
Die beiden letzten Gemeinden traten erst 1872 dem Synodalverbande bei.

2) Der Antrag, die Synode als „Organ der Kirchenregimentlichen Einigung zu bezeichnen, wurde durch Min.-Entschl. vom 27. Juni 1856 zurückgewiesen.

3) Betr. des Moderamens siehe d. Nähere unten.

genden Gegenstände, wobei für die gefassten Beschlüsse die Genehmigung des Oberconsistoriums direkt einzuholen ist. [1])

4) Erstattung von Anzeigen, Beschwerdeführung und Anträge auf Bestrafung in denjenigen Gegenständen, welche die Beaufsichtigung und Disciplin der Geistlichen, Presbyter und anderer Kirchendiener in den reform. Pfarrgemeinden betreffen, bei dem zuständigen Decanat zum Zweck weiterer Sachbehandlung.

5) Aufsicht über die Verwaltung der zur Deckung der Synodalkosten aus den Beiträgen der reform. Gemeinden oder aus andern Zuschüssen [2]) sich bildenden Synodalkasse, wobei jedoch ausdrücklich das landesherrliche Oberaufsichtsrecht vorbehalten bleibt; dem prot. Oberconsistorium ist die Befugnis gegeben, zu jeder Zeit von dem Stand der Synodalkasse und von dem damit verbundenen Rechnungswesen Einsicht zu nehmen. [3])

II. Das reformierte Moderamen.

Das Moderamen, welchem unter den oben angegebenen Beschränkungen [4]) die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der im Synodalverband vereinigsten reform. Gemein-

---

1) Min.-E. v. 12. Juli 1855;

Bis dahin war die Genehmigung des prot. Oberconsistoriums durch das zur begutachtenden Instanz bestellte prot. Consistorium in Ansbach einzuholen. Allerh. E. v. 26. Febr 1853.

2) 300 fl. jährl. Staatszuschuss. M.-E. v. 27. Juni 1856.

3) Min.-E. v. 27. Juni 1856, IV, d. Pr. A.-H. I, 215; nach der Allerh. E. v. 26. Febr. 1853 war auch dem Consistorium in Ansbach das Visitationsrecht gewährt.

4) Auf die Eingabe um unmittelbare Unterstellung der reform. Synode und des Moderamens unter das Staatsministerium, hiess es in der M.-E. v. 12. Juli 1855:

Dem Antrage wegen unmittelbarer Unterordnung der reform. Synode und des Moderamens unter das Ministerium des Innern für K.- u. Schulangelegenheiten sei im Hinblick auf die entgegenstehenden verfassungsmässigen Bestimmungen und dem vorliegenden Widerspruch mehrerer reform. Gemeinden als nicht zureichend begründet keine Folge zu geben.

den zukommt, setzt sich zusammen aus einem Präses und einem Assessor; dieselben sind reform. Pfarrer, sie werden von der Synode gewählt [1]) und müssen, damit die Wahl giltig ist, vom König bestätigt werden.

Ihre Functionen dauern bis zur nächsten Synode, [2]) bezw. bis zur eintretenden Erneuerung des Moderamens.

Im Einzelnen sind die Funktionen des Moderamens folgende:

1) Das Moderamen veranlasst und besorgt alles, was zur Einleitung und Berufung der Synode gehört.

Wegen der Bestimmung von Ort und Zeit der alljährlichen Versammlung muss es aber diesbezüglichen Antrag an das prot. Oberconsistorium stellen und dessen Genehmigung erholen; während letzteres wieder über die getroffene Verfügung an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten berichtliche Anzeige zu erstatten hat. [3])

2) Die Verhandlungen der Synode werden vom Moderamen geleitet, und die Protokolle nach Schluss der Verhandlungen über diese und über deren Ergebnisse direkt vom Moderamen dem Oberconsistorium vorgelegt. [4])

3) Das Moderamen ist ferner Vollzugsorgan, indem es die Beschlüsse der Synode nach ihrer durch das prot. Oberconsistorium, vorbehaltlich des §. 19 des Edikts über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der prot. Kirche in Bayern erfolgten Genehmigung zu vollziehen hat, soweit dieser Vollzug nicht in die Competenz der prot. Consistorien oder Decanate fällt.

---

1) Jede Synode beginnt mit der Wahl des Moderamens.

2) Siehe oben unter lit. I.

3) M.-E. v. 27. Juni 1856.

4) M. E. v. 12. Juli 1855; dadurch wurde die Allerh. E. v. 26. Febr. 1853 insofern abgeändert, als nach dieser das Moderamen die Synodal-Protokolle zunächst an das Consistorium in Ansbach bringen musste; von dem letzteren wurden sie erst wieder dem Oberconsistorium zur Kenntnis vorgelegt.

4) Ferner ist das Moderamen mit der Verwaltung der Synodalkasse betraut, die sich aber nach den speciellen Vorschriften des Oberconsistoriums über die Verwaltungsführung zu richten hat.

Der Synodalkasse ist bis auf weiteres zum Zweck der Deckung der Kosten der Synode und des Moderamens eine jährliche Aversalsumme von 300 fl. aus Staatsmitteln zugewiesen;[1]) über Einnahmen und Ausgaben der Synodalkasse hat das Moderamen alljährlich einen Etat zu entwerfen und dem Oberconsistorium zur Genehmigung vorzulegen; ebenso hat es alljährlich den Nachweis über die vorschriftsmässige Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel nach vorgängiger Prüfung durch die Synode und unter Vorbehalt des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts sowie des der kirchlichen Oberbehörde eingeräumten Visitationsrechts hinsichtlich der Verwaltung dieser Kasse, und der Verwendung der Mittel, wie schon oben erwähnt, zu liefern.[2])

5) Das Moderamen ist auch verpflichtet, in allen Gegenständen der Lehre, des Cultus und der Verfassung der reform. Kirche auf Erfordern des Oberconsistoriums Gutachten zu erstatten.[3])

6) Ist so einerseits das Moderamen zu gutachtlichen Äusserungen inbezug auf Lehre, Cultus und Verfassung der reform. Kirche verpflichtet, so ist es andrerseits aber auch berechtigt, in den diesbezüglichen Angelegenheiten Anträge an das Oberconsistorium zu stellen; dieselben sind jedoch nicht mehr bei dem Ansbacher Consistorium einzureichen,

---

1) Siehe oben S. 44.

2) Nach der M.-E. v. 27. Juni 1856 wird aus der Synodalkasse jedem Synodalmitglied die Erstattung der baaren Auslagen für Reise und Aufenthalt und eine Entschädigung von 1 fl. per Tag für Zeitverlust gewährt.

Zu jeder Zahlung hat aber das Moderamen vorerst die Genehmigung des Oberconsistoriums einzuholen.

3) M.-E. v. 12. Juli 1855:

Nach der Allerh. E. v. 26. Febr. 1853 musste das Moderamen auch auf Erfordern des Consistoriums Gutachten erstatten.

sondern können direkt beim Oberconsistorium angebracht werden. [1]).

7) Zu den Aufgaben des Moderamens gehört es auch, den reform. Pfarramtscandidaten, jedoch nur aus Auftrag des Oberconsistoriums, die Ordination zu erteilen.

8) Ausserdem hat das Moderamen, so oft die Berufung eines reform. Geistlichen aus dem Auslande zu einer inländischen reform. Pfarrstelle nach dem Ermessen des Oberconsistoriums ein theologisches Colloquium zur Prüfung seiner Befähigung nothwendig macht, dieses Colloquium unter Beiziehung des Professors der reform. Theologie in Erlangen und unter Leitung eines Consistorialkommissärs abzuhalten. [2])

9) Das Moderamen ist auch bei der Installation eines reform. Pfarrers bei einer der im Synodalverbande stehenden Gemeinden beteiligt, insofern als diese durch den zuständigen landesherrlichen Kommissar und durch den Präses des reform. Moderamens als Stellvertreter des lutherischen Decans zu geschehen hat. [3])

10) Zuletzt ist noch zu erwähnen, dass das Moderamen

---

1) M.-E. v. 12. Juli 1855.

2) Nach der Min.-Entschl. vom 12. Juli 1855: soll auswärtigen Geistlichen reform. Confession, welche als Bewerber für Pfarrstellen bei reform. Gemeinden auftreten oder präsentiert werden, der Eintritt in den bayrischen Kirchendienst bei dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erschwert werden, insbesondere sollen bei dergl. Berufungen die im Auslande bestandenen Prüfungen gewürdigt werden, und nach näherem Befunde unbeschadet der in einzelnen Fällen etwa notwendig erachteten besonderen Anordnungen als wirksam betrachtet werden.

3) Nach der Allerh. Entschl. vom 26. Febr. 1853 hiess es: dass zu der Installation, welche durch den zuständigen Verwaltungsbeamten und durch den Decan oder dessen Stellvertreter zu vollziehen ist, ein reform. Geistlicher als Assistent abgeordnet werden solle, welcher die reform. Synode zu vertreten und den neuen Pfarrer in ihre Gemeinschaft aufzunehmen habe d. h. während der luth. Decan den Installanden zunächst nur auf die allgemeinen kirchlichen Gesetze und Verordnungen verpflichtet, hat der reform. Geistliche den Installanden bei der Aufnahme in den Synodalverband der reform.

auch zu Visitationen hinsichtlich solcher Fragen und Verhältnisse, über welche die Synode zu beraten und Beschlüsse zu fassen befugt ist[1]), das Recht hat, wozu jedoch erst immer die Genehmigung des Oberconsistoriums eingeholt werden muss; im einzelnen Fall nimmt dieselben der Präses des Moderamens, aber immer nur als Substitut des betr. Decans vor;[2]) übrigens kann aber jederzeit das Oberconsistorium besondere Visitationen anordnen.

Über die durch die Visitationen begründeten Anträge und Gutachten entscheidet das Oberconsistorium, event. nach dessen Begutachtung das Kultusministerium.

Als äusseres Zeichen seiner rechtlichen Stellung führt das Moderamen ein eigenes Siegel mit dem Zeichen des Kreuzes und mit der Unterschrift, „Moderamen der reform. Synode im Königreich Bayern“.[3])

Was die innere Verfassung der reform. Gemeinden anbelangt, so möge in dieser Beziehung, da es sich ja im Vorliegenden nur um eine Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Erlanger Gemeinden handelt, der Hinweis auf die oben stehenden Ausführungen[4]) genügen.

Gemeinden auf das besondere Bekenntniss und die Ordnungen seiner Kirche ausdrücklich zu verpflichten.

Diese Bestimmung wurde jedoch wieder abgeändert, indem durch die Allerh. Entschl. v. 7. Sept. 1869 dem Oberconsistorium die Ermächtigung erteilt wurde: so oft es sich um Installation eines reform. Pfarrers bei einer im reform. Synodalverband stehenden Gemeinde handelt, dem betr. Decan den Auftrag zugehen zu lassen, dass er den Präses des reform. Moderamens zum Vollzuge der Installation als Stellvertreter substituiere.

Die Consistorien haben daher, so oft es sich um die Vornahme der Installation eines reform. Pfarrers handelt, rechtzeitig dem Oberconsistorium Anzeige zu machen, damit an den betr. Decan die geeignete Weisung erlassen werden könne.

Obercons.-Entschl. vom 15. Sept. 1869.

1) Siehe oben Seite Seite 45, lit. 3.

2) Min.-Entschl. vom 6. Dez. 1874.

3) Min.-Entschl. vom 27. Juni 1856.

4) Siehe des Näheren Seite 11 ff.

Beilagen.

I.

Schreiben des grossen Kurfürsten an den Markgrafen Christian Ernst vom 4. Febr. 1686 E. A. (Erlanger Akten) I, 165.

Unsern freundlichen Dienst und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, Ew. Ld. ist erinnerlich, welcher gestalt Wir dieselbe vor einiger Zeit versichert, daß, im fall man deroselben wegen der in Ihre Lande geflüchteten Evangelisch-Reformierten frantzösischen Leuten einigen tort oder verdruß solte zufügen wollen, Wir alsdann nicht vermangeln wolten, Uns Ihrer darwieder getrewlich und mit allem nachdruck anzunehmen. Gleichwie Wir nun bey solchem Unsern erbieten nochmahlen beständig beharren, und Ew. Ld. billig sonderbahren ruhm und lob deßwegen beylegen, daß dieselbe verschiedene von solchen exulirenden französischen Leuthen und familien in Dero Lande bißanhero auf- und angenommen: Also zweifeln wir nicht, es werden dieselben auch von selbsten geneigt seyn Ihnen unter andern gut- und wolthaten, deren Sie daselbst genießen, vornehmlich auf ihr exercitium religionis dergestalt, wie Sie daßelbe in Franckreich gehabt, zu verstatten, Inmaßen dan Ew. Ld. dero aquanimität u. hohen Begabnüß nach leicht ermeßen werden, nachdemahlen die Vornehmste u. einzige ursache, warumb diese arme Leute all das Ihrige Verlaßen, Vornehmlich

diese ist, umb den Allerhöchsten in einer religion, welche Sie in Ihren gewißen vor rein undt sehligmachend halten, zu dienen, daß Ihnen dannenhero mit allen zeitlichen avantagen wie groß u. ansehnlich Dieselben auch seyn möchten, wenig gedienet seyn würde, wann Ihnen dabey solch Ihr Religions-exercitium geweigert und difficultiret werden solte.

Wir ersuchen auch demnach Ew. Ld. hiemit freundvetterlich, Sie belieben in Christfürstlicher erbarmnüß und behertzigung der großen und unmenschlichen Verfolgungen, womit diesen Unseren armen glaubensgenoßen auf eine so grausahme und unerhörte weise zugesetzet wird, im fall es nicht bereits geschehen, Jedoch noch Itzo und Zwarn so bald wie möglich die Versehung zu thun, daß diejenige Frantzösische Leute, so sich daselbst anfinden werden, woll aufgenommen und an verrichtung Ihres Gottesdiensts Ihnen keine Hinderung gemachet, sondern vielmehr alle desfalls requirierte nothwendigkeiten Ihnen eingeräumet und bewilliget werden mögen.

Solches wird der Allerhöchste gewüßlich umb Ew. Ld. zeitlich u. ewig vergelten, und Wir an Unserm orth werden es auch vor eine sonderbahre Von Ew. Ld. Uns erwiesene angenehme gefälligkeit aufnehmen und Ihro zu erweisung aller angenehmen freundvetterlich. Diensten gefließen verbleiben.

Gegeben zu Potsdam 4. Febr. 1686.

II.

Beschwerde des Superintendenten Artzberger von Bayersdorf an das Bayreuther Consistorium vom 26. Mai 1686. E. A. I, 180—184.

Hochwürdig und HochEdelgeborner, Hochedler und Vester: Hoch-Ehrwürdig und Hochgelehrteste, auch Hochgebietende Herren und Patroni.

Welchermaßen Seine Hochfürstl. Dehlt unßer Gnädigster Fürst und Herr, ezlich von denen um der Religion halber auß Franckreich flüchtig wordenen Personen in Dero Land u. Fürstenthum recipiret, und theilß Von denen selben hieher nach Beyersdorff, theilß aber nach Erlang anweißen laßen, das wird denen . . respektive Hochvermögenden Herren ohne hin nicht unbewußt sein können. Gleichwie nun die meisten derselben zu der reformirten Religion sich bekennen; von ezlichen aber absonderlich Verlauten Will, daß Sie sich

für Petri Waldi nachfolger in der Lehre außgeben, die sich in den Grenzen des Piemonts ufgehalten, und dahero Sich rühmen, alß hetten Sie mit denen Evangel: auch in artickel Von Abendmahl ein gleichförmiges Glaubensbekentnus; Wir auch deßwegen dieser arten nicht in abrede sein, daß beede, alß von den Römischen Antichrist eußerst Verfolgte und unßerer Religion für denen römisch Catholischen weit neher kommende, Christlichen mitleidens würdig, wie dann an solchem bishero nichts ermangelt: So hette man sich nicht eingebildet, daß sie sich eines freyen exercitii Religionis an maßen halten, wie man leider ! nunmehro bey hießiger Superintendur Vernemmen mußen, in dem diese neu angekommene leuthe nicht allein zu Erlang an vergangenen heiligen Pfingsttag in einen privat-hauß allernechst an der Kirchen daselbst unter wehrender Kirchen durch ihren Pfarrer einen offentlichen Gottesdienst mit lesen, singen, predigen und haltung des Nachttmalß ganz ohngescheüet angestellet, sondern auch Er Pfarrer alhier zu Beyersdorff einen tödlich kranken Menschen außer allen Zweiffel communiciret haben muße, weil in einen gemach uff die 40 Persohnen versamblet gewesen, diese auff den Knien gelegen und auf einen bedeckten Tisch Wein und geschnittene Stücke Von Eyerringen gestanden sein sollen:

So hatt man gleichfalß in gewiße erfahrung, jedoch auch nicht ohne unmuth gebracht, wie von diesen vorgegeben Werke, daß Viel von denen bey ihren ehedeßen in Frankreich geweßenen Lutheranern . . Nachtmahl von Reformirten Administranten und zwar dieß mit guten gewißen empfangen hatten, maßen einerlei Wort des Abendmahls auf beiden Theilen recitieret würden: Zu geschweigen, daß die von denen Handwerkern an denen kürzlichst zurückgelegten Himmelfahrt: andern und dritten Pfingst Tägen offentlich gearbeitet, und solches gegen die Unßrigen damit, Weiln Gott, der Herr, nur den 7benden Tag und außen diesen sonst keinen zu heiligen gebotten hatte, beschönen wollen: Wann dann mittler Zeit in den gemüthern der unßrigen wo nicht, eine genzliche Verführung, jedoch Wenigstens ein nicht geringer Zweifel, sowohl von der der allein rechtgläubigen Kirchen Christi gethanen gnädigen Verheißung der wesentlichen gegenwartt Christi bei den Abendmahl, alß andächtiger Begehung der außer Sontags fallenden Fest und Feyertägen einreißen dörffte, Da unterdeßen Wir Verordnete Christliche denen Zuhörern dergleichen gemeine einwürffe, zur rettung der sämbtl. Wahrheit Gottes u. getreulicher Bewahrung der theuren Beylag von heiligen Abendmahl, nach tragender Ambts-Sorge für zu legen und mit genugsamer Beantwortung zu unterrichten, auch fer-

ners darzuthun, wie nemlich die Waldenser in den Artikul von Abendmahl mit unß niemahlen einig gewesen, sondern es mit Berengario und denen lang hernach folgenden Calvinisten gehalten haben ohne umgenglich Veranlaßet wurden müßen: Alß habe dieß einem hochlöbl. Consistorio pflichtschuldigst hinterbringen und dabey hochgepietendes gescheides, was ferner hierinnen zu beowachten und ob nicht ohne Vorweißung eines hochfürstl. Rescripts (deßen Sie keines haben, wie man sagt!) ihnen zu widersprechen sey? in unterthänigkeit erwartten sollen.

Dat. Beyersdorff, den 26. May A. 1686.

III.

Beschwerde des Bayreuther Consistoriums vom 3. Juni 1686. E. A. I, 184—186.

Durchleuchtigster Fürst.
Gnädigster Fürst u. Herr.

Eurer Hochfürstl. Durchl. Vernehmen, ab der Original Beyfuge gdst, Welcher gestalt der Superintendens zu Bayersdorff, M. Johann Friederich Arzberger, Wegen der recipierten Frantzösischen Flüchtlinge, die sich des Exercitii Religionis reformatae zu Erlang und Bayersdorff publice nicht allein angemaßet, sondern Benebenst auch mit Wortten und Werken unsern Kirchen-Ordnungen zuwieder zu leben beginnen, in dem sie am H. Himmelfahrts-, Wie auch den andern und dritten Pfingsttage Handarbeith Verrichtet, und solches, als Rechts zuläßig defendiret, beschieden zu werden verlanget, maßen er sich hierbey amptshalber zu verhalten.

Nun können Wir ihm damit nicht an Hand gehen, in dem uns unwißend, ob und Was Eurer Hochfürstl. Durchl. ihnen den recipirten fugitivis, ratione Religionis, gdgst eingewilliget, auch ob dieselbe hierunter auf unßer ehehin erstattetes uthstes gutachten gänzlich oder zum Theil gdgst reflectieret haben möchten, sintemahl Wir darauf mit Keinem gdgst Resoluto Biß dato Versehen Worden, dahero Wir hac occasione nochmals uthst Bitten, Eurer Hochfürstl. Durchl. sich darauf gdgst zu resolviren Belieben laßen Wollen, damit man sich in ein undt andern darnach gehorsamst zu richten haben mögte, Gestalt Wir dann vor dießmahl indeßen ermanglung nicht anderst gekünnt, dann den Superintendenten dahin zu bedeuten, daß er uff

einlangende resolution gemeßen beschieden Werden solle, wie Wohl Wir vor uns nochmahls derjenigen Meinung, die Wir vorhin nach der Vorschrift Göttlichen Wortes und dem Antwort unsers gewißens uthst eröffnet, noch insistiren undt pro evitando Scandalo auch andern schädlichen effecten, die praeter Spem et opinionem sich leider mehr als zu viel rühren durfften, unterthänigst davorhalten, daß denen Reformirten Kein Exercitium Religionis publicum einzuräumen noch auch die Übung ihres privat-Gottesdienstes, sonahe Bey den Evangelischen Kirchen dießes Landes, alß erweldter Superintendens schon geschehen zu seyn berichtet, gutzuheißen oder nachzusehen.

Anlangend aber die celebrirung derjenigen Feste, Welche die Weltliche Obrigkeit aus Christlicher devotion gebothen, und bey unserer Wahren Evangelischen Kirchen, aus Christlicher Freyheit, mit guten Grund introduciret, auch Bißanhero unverbrüchlich observiret Worden, so sind gemelte Reformirte in alle wege schuldig, demjenigen sich zu accomodiren, Dessen geboth und Verboth sie sich devotè submittiret, im Wenigsten aber Befugt, an solchen Feyertögen offentliche Handarbeit zu treiben und dadurch andere Geistliche Hertzen zu Scandalisiren; gestalt denn da Ihnen hierunter nicht zeitliche Untersagung beschiehet, dörffen sich auch die Einheimischen ihnen nachzufolgen, gar bald gelüsten laßen, mithin die Besuchung des Gottesdienstes an denen Fest- und Aposteltagen mit einander evanesciren, allgestalt Vorhin die Andacht im Lande bey denen meisten Laulicht und dabey der gebührende Eyffer zimlich Verloschen ist.

Hoffen also nicht Weniger undt bitten, Euro Hochfürstl. Dchl. ganz unterthänigst, dieselbe Wollen, die bedürfftige anstalt hier zu machen undt die neu-aufgenommene Reformirte zur Observanz dieseitiger Kirchenordnung anweißen zu laßen, gnädigst geruhen, denn sonsten zu besorgen, Daß der Status Regiminis Ecclesiastici in Dero Lande nicht Wenigen anstoß leiden undt mehrere inconvenientien resultieren dürfften, Wobey Euro Hochfürstl. Durchl. Wir der Göttlichen Protection, Zu dero perennirenden Gnaden Hulden Wir uns aber uthst empfehlen.

Datum Bayreuth den 3. Junii Anno 1686.

IV.

Rescript des Markgrafen vom 11. Juni 1686 auf die Beschwerde des Bayreuther Consistoriums vom 3. Juni 1686. E. A. I, 190—193.

Wir haben aus Eurem unterthst erstatteten Bericht vom 3. Juni erlesen, weß gestalten der Superintendens zu Beyersdorff M. Joh. Friederich Arztberger sich beschwehret, daß die aus Frankreich vertrieben — undt in unserm Landt und Fürstenthumb sich Nieder zu laßen gesonnene Reformirte das Exercitium Religionis publicum sich attribuierten, und dann an Unsern Apostel- und andern Feyertägen zu nicht geringen Scandalo Unserer anderer Unterthanen arbeiteten, Ihr aber, weßen Er zu Bescheid von Unß Befehlt zu sein Verlanget.

Laßen Euch hierauf in Gnaden unterhalten, daß Waß jenes betrifft, Wir Ihnen solches auch zur Zeit nicht, wohl aber soviel verstattet, daß Sie in einem privat Hauß ihren Gottesdienst mit Singen, Bethen und andern Ihrer gewohnheit nach, übliche Devotion Verrichten mögen, Wie nahe aber daß Hauß bei der Kirchen, ist Uns dermahlen noch nicht wißend, Werden aber nicht ermangeln. Bericht einzuziehen, Was es damit vor eine Beschaffenheit u. Gestalt . . . . . Die convenienz zu beobachten, da im übrigen alle Zeit ernstliche Verfügung geschiehet, in möglichster Enge sich zu halten . . . . . Dieses aber concernirend ist Unß eben dergleichen alhier Kundt wordten und Weil es aus bloßer ignoranz geschehen, Sie aber unterdeßen eines andern informirt word, bleibt solches unterwegen, und werden Sie künfftig hin nebenst denen ordentlichen Sonn- auch die Festfeyer u. Apostelträge beobachten, Wozu Sie nicht allein per Rescriptum angewiesen, sondern auch zu deren celebrirung anheischig gemachet, deßen Ihr den Superintendenten zu bedeuten, und daß Sie sich Paisible halten werden, zu versichern, mit der anerinnerung, sich gleichfals also zu portieren und zu vermeidung unnöthigen esclats nicht alles so gar genau zu nehmen, allermaßen Wir bemühet sind, die Sach also zu tractiren, daß man beiderseits Beysammen stehen kann.

Dat. Frauenaurach, den 11. Juniy 1686.

V.

Deklaration betr. die deutsch-reform. Gemeinde d. d. vom 21. Febr. 1693. (Deutsch-reform. Presbyterialarchiv).

Demnach Seine Hochfürstl. Durchl. Sich gnädigst errinnern, welcher gestalt dieselbe vor einigen Jahren der Französischen Colonie zu Neu-Erlang, | zu deren besseren Aufnehmen | nebenst andern aus besondern bewegenden Gnaden | verliehenen Privilegien Beneficien und Rechten | auch das freye Exercitium Reformatae Religionis, auf Ewig verwilliget | solches aber nunmehro auf die daselbst sich befindende Teutsche Colonie | gleichfalls extendiret und verstanden haben wollen | und zwar mit der ausdrücklichen Restriction und Bedingung | daß | weiln der Alldasige Tempel | denen beyden Colonien gemein seyn und verbleiben | dieselben auch wegen künfftiger Anstellung und Verrichtung so wohlen des öffentlichen Gottesdienstes als übrigen Actuum Ecclesiasticorum, dergestalt fried- und schiedlich mit einander vereinigen sollen | damit bey denselben kein Theil dem andern weder einige vorsetzliche Behinderung thun noch sonsten etwas demselben derentwegen im Weg legen könne oder möge: Wie dann nichts minders | die Teutsche Colonie, diejenigen Privilegia, Beneficia und jura, welche den Franzosen ertheilet und verliehen worden | vor sich | auch alle derselben Erben und Nachkommen | gleichfalls uff Ewig zu geniefen haben, und derselben hieran kein Einhalt noch Hinderung geschehen, sondern vielmehr je und allzeit darbei kräfftigst geschützet werden | und zwar mit dem gnädigsten Versehen | es werde dieselbe im Gegentheil sich jedesmahls also gehorsamst verhalten und bezeigen | damit Seine Hochfürstl. Durchl. ein völliges Vergnügen daran tragen können; Als haben zu dessen unverbrüchlicher Festhaltung | mehr höchst ernannt Seiner Hochfürstl. Durchl. der auch öffters besagten Teutschen Colonie gegenwärtiges Versicherungs-Decret, unter dero hohen Namens | Unterschrifft | auch vorgetruckten Hochfürstl. geheimen Secret wissentlich lassen ausverfertigen und zustellen. Geben und geschehen zu Frauenaurach | am ein und zwantzigsten des Monats Februarii, im eintausend sechshundert und drey und neuntzigsten Christ Jahr.

VI.

Rescript der Margräfin vom 11. Juli 1711 betr. Bestellung von Vorstehern für die deutsch-reform. Gemeinde. E. A. XI, 200.

„Nachdem Ihro Königl. Hoheit die regierende Frau Markgräfin zu Brandenburg-Bayreuth, geborne Königl. Prinzessin zu Preußen, zu Magdeburg etc. mit besonderem ungnädigsten misfallen vernehmen müssen, wie bishero in der reformierten Teutschen Gemeinde alhier sich unterschiedene uud höchst schädliche unordnungen hervor gethan, daß weder, wie sonsten vormals alle Zeit gewöhnlich gewesen, von langer Zeit her das Consistorium ge- noch die doch so höchst nötige Kirchen Disciplin in geringsten in der gehörigen ordnung erhalten-, viel weniger die der Kirche zustehenden Gelder wohl administrieret, und die armen nach nothdurft und nach proportion der Einkünfte versorgt worden; so haben höchstgedachte Ihro Königl. Hoheit allerdinge vor höchstnötig erachtet, diesen unordnungen abzuhelffen und das teutsch reformierte Consistorium wiederumb mit acht zu dieser Function capablen Subjects besetzen zu laßen: Confirmieren dahero nicht allein nachgesezte als Herrn Hallern, Leonhard Weymand, Buirette, dero Cämmerer Marlle und Heinrich Wunderlichen in ihren vormahlen gehabten Chargen als Kirchenvorsteher, sondern ernennen auch hierdurch zu Neuen, Weymann und Bambergern. Und weiln unter den teutschen reformirten sich nicht so viele habile Subjecta dermalen befinden, welche in der Kirchen Disciplin und wie solche nach der gewöhnlichen Ordnung sollte gehalten und geführet werden, sattsam erfahren sein, so ernennen höchstgedacht Ihro Königl. Hoheit den Gabriel Leques und Pierre Fleureton gleichfalls zu Vorstehern oben erwähnter teutschen Gemeinde und solches umb desto eher, weiln diese beiden der teutschen Sprache kundig, mit dem gnädigsten Befehl, daß nicht allein die Kirchen-Vorsteher als Elteste conjunctim, sondern auch alle andern Hausväter und famillen der teutschen reformirten Gemeinde alhier die Kirchenordnung und dero eingehenden Disciplinen als auch alle andern die Kirche concernierenden Sachen und Observantien gehorsambst unterwerfen und denenselben gemäß sich bezeigen. Wornach sich unterthänigst zu achten und verlassen sich Ihro Königl. Hoheit dieses gehorsambst zu geschehen.

Datum Elisabettenburg, den 11. Juli 1711.